Stw 8486

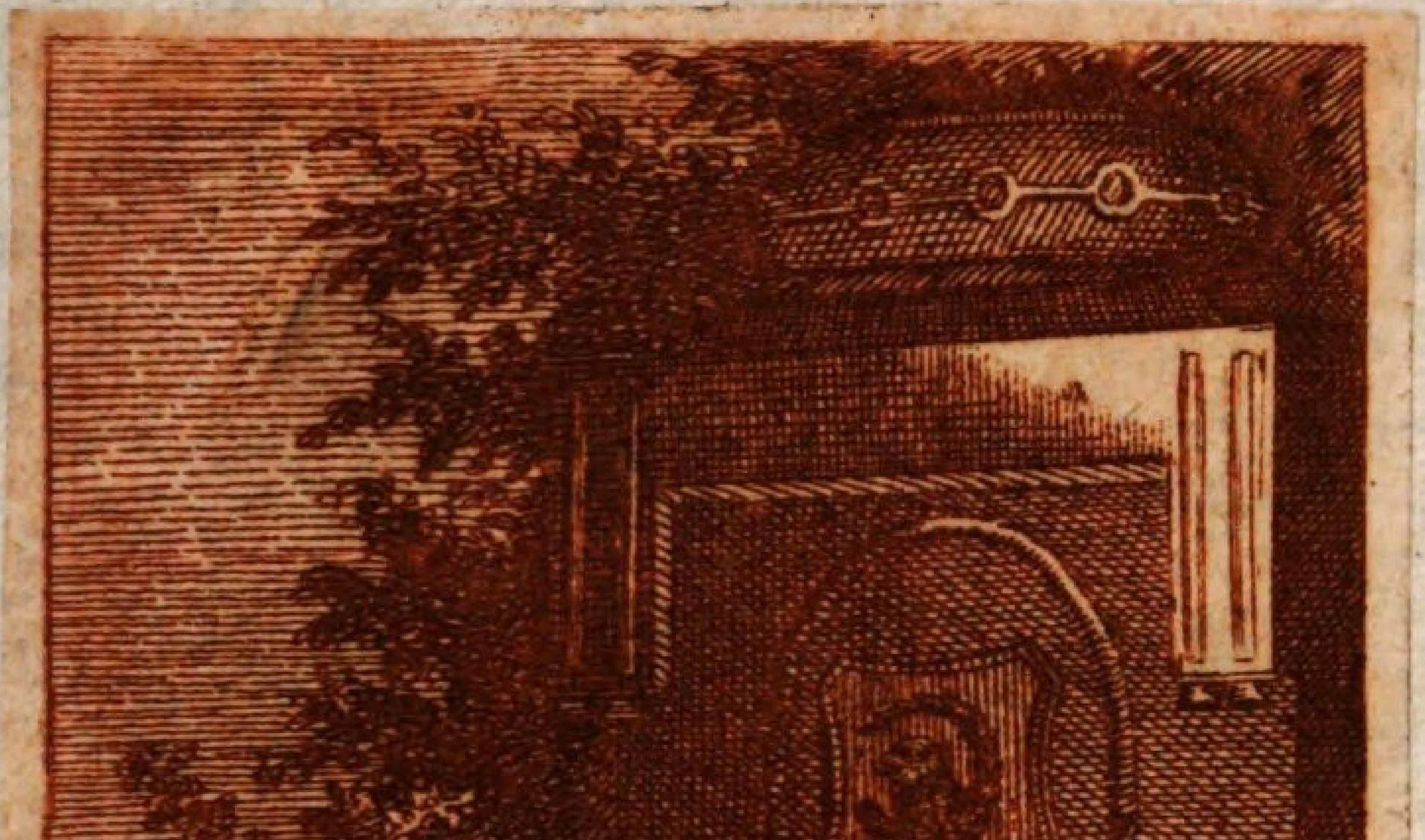
Ex Libris
Jos. Ant. Imhof,
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

S. B
A C 65.

Patriotische Wünsche

für

Teutschland

bei dem

bevorstehenden

Definitiv-Reichs-Frieden.

Nebst Verlusts- und Entschädigungs-Tabellen.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Frankfurt am Main,
1801.

Vorrede.

Der Lüneviller Friede belebt die leidende Menschheit mit dem Gefühle der höchsten Freude. Endlich ist den schröklichen Kriegsübeln eine Grenze gesezt, endlich ist der Augenblik erschienen, wo man wieder hoffen darf, durch Eintracht zwischen den Nationen und durch ungestörten Genuß der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums die tiefe Wunden heilen zu können, welche der zerstö-

rende Krieg geschlagen hatte. In dieser Lage, die eine günstige Wendung der Dinge verkündigt, dringt sich einem Teutschen der Wunsch so leicht auf: Möchte doch der Friede, dessen wohlthätige Wirkungen Teutschland so theuer erkaufen muß, den Vortheil erzeugen, aus den Trümmern dieses Reichs einen Staat zu bilden, der seine künftige Integrität sicher stellte.

In gegenwärtiger Abhandlung ist von den Mitteln hiezu die Rede.

Innhalt.

I. Schwäche Teutschlands.

A.) Verlust seit dem westphälischen Frieden bis auf neuere —, §. 1.
und die ganz neueste Zeiten. §. 2.

B.) Ursachen davon:

1.) Getrenntes Interesse der Reichsstände im allgemeinen, §. 3.
und insbesondere in Hinsicht auf

a.) Gesezgebung, §. 4.

b.) richterliche Gewalt, §. 5.

c.) Krieg. §. 6.

2.) Scheinbar kaiserliches Interesse, die Reichsstände schwach zu erhalten, und nachtheilige Folgen hievon. §. 7.

Wünsche für die Aenderung desselben. §. 8.

3.) Einmischung der Geistlichen in politische Angelegenheiten:

Nachtheilige Beispiele hievon. §. 9.

Einfluß der geistlichen Reichsstände. §. 10.

II. Gegen = Mittel.

A.) deren Aufzählung, §. 11.

B.) deren Prüfung:

1.) Concentrirung und Entschädigung.

a.) Rechtmässigkeit derselben, §. 12.

und besonders:

α.) der Säkularisation geistlicher Staaten. §§. 13. 14.

β.) der Mittelbarmachung der meisten Reichsstädte. §. 15.

Wünschenswerthes Ereigniß für diese Städte. §. 16.

Vorbehaltung ihrer Rechte. §. 17.

Ausnahmen der Mittelbarmachung. §. 18.

Vorrechte der bleibenden Reichsstädte. §. 19.

γ.) Der Concentrirung der Reichsritterschaftlichen Rechte.

Innere Beschaffenheit der Reichsritterschaftlichen Gebiete. §. 20.

Verhältniß der Reichsritter zu Kaiser und Reich. §. 21.

Wohlthätige Aenderung dieser Verhältnisse. §. 22.

Verbesserung der Lage der von den übrigen Reichsritterschaftlichen Orten allzuentlegenen Gebiete. §. 23.

Anwendung desselben Grundsazes auf andere kleine Gebiete. §. 24.

b) Entschädigung.

α.) Verlust, §. 25. insbesondere bei

Aremberg, §. 26. Hessen-Darmstadt, §. 27. Den Nassauischen Häusern, §. 28. Oesterreich, §. 29. Pfalz-Baiern, §. 30. Preußen, §. 31.

β.) Entschädigung.

a.) Auseinandersezung derselben, §. 32.

aa.) specielle:

Baden, Untersuchung der Frage: Kann ein Reichsfürst in einem Reichskrieg neutral bleiben, und Entschädigung Badens? §. 33.

Hohenzollern Sigmaringen, §. 34.

Leiningen, §. 25.

Nassau-Usingen, Entschädigung, §. 36. Sollen in Colli-

sions-Fällen die Einkünfte, oder die Volkszahl, oder die Größe entscheiden? §. 37.

Oesterreich, §. 38.

Pfalz-Baiern, §. 39.

Preußen, §. 40.

Salm, §. 41.

Wirtemberg, Entschädigung §. 42. ausserordentliche Kriegskosten, §. 43

Metternich, §. 44.

Entschädigung der übrigen Grafen und Herren. §. 45.

Hessen-Cassel, Richtschnur bei Ertheilung geistlicher Pensionen. §. 46.

Holland und Toskana. §. 47.

bb.) Wiederholung im allgemeinen, und Austheilung der noch übrigen Entschädigungs-Gegenstände. §. 48.

b.) Folgen derselben

aa.) auf dem Reichstag, §. 49.

neue Churfürsten, §. 50.

Verminderung der Stimmen im Fürstenrath, und Einführung zweier neuer. §. 51.

Grafen-Collegien, §. 52.

bb.) bei den Kreisen. §. 53.

cc.) bei den Reichsgerichten. §. 54.

dd.) neue Reichsmatrikel. §. 55.

ee) Zölle. §. 56.

2.) Entfernung der Geistlichen von den politischen Geschäften. Siehe oben §§. 13. 14.

3.) Stände-Verein. §. 57.

I.

Schwäche Teutschlands.

§. 1.

Seit der für Teutschlands Verfassung sehr wichtigen Epoche des westphälischen Friedens sind alle Kriege mit Frankreich eben so viele Beweise von dem Sinken der teutschen Macht. Schon 1552. sezte sich Frankreich in Besiz der drei Bißthümer Mez, Toul und Verdun. Anstatt dieselben wieder zu erobern, mußte das teutsche Reich vielmehr in dem westphälischen Frieden von 1648., der auf den so verwüstenden dreissigjährigen Religionskrieg folgte, Frankreich nicht nur im Besiz der drei Bißthümer bestätigen, sondern ihm auch die Landgrafschaft Elsaß, das Suntgau, die Landvogtey der 10. Elsässischen Reichsstädte, die Stadt Breysach, Pignerol und das Besazungsrecht von Philippsburg abtretten.

Dem mächtigen Frankreich war durch diesen Frieden nur das österreichische Elsaß überlassen worden, allein bald maßte es sich Oberhoheitsrechte auf das ganze an, ohne auf die Einreden der hierdurch beeinträchtigten Reichsstände sich einzulassen. Dem folgenden Nimwegerfrieden von 1679. gemäs, in welchem Frankreich die Stadt Toul und das Besazungsrecht von Philippsburg abtritt, hingegen die franche comté, und die Städte Bisanz, Longwy, Nancy und Freiburg erhält; diesem Frieden zu Folge sollten zwar die Elsässischen reichsunmittelbare Staaten in ihre alten Rechte wieder eingesezt werden, allein Frankreich nahm keine Rüksicht darauf. Dieser Beharrlichkeit mußte endlich auch Teutschland 1679. im Ryswiker Frieden, und 1714. im Badenschen Frieden nachgeben, in welchem Frankreich auch die Stadt Saarlouis gegen Abtretung von Nancy und Freiburg gegeben wurden. Frankreich hatte sich alle Mittel erlaubt, um das Elsaß zu erhalten. Eben so beschäftigt war es ganz Lothringen sich einzuverleiben. Diesen Zwek erreichte es im Wiener Frieden von 1735.

Durch besondere Friedensschlüsse teutscher Reichsstände verlohr Teutschland an Frankreich

1.) La Bresse und La Beuche, Theile des burgundischen Reichs, in dem Lionerfrieden von 1601. zwischen Frankreich und Savoyen.

2.) Das Fürstenthum Oranien, das der König von Preußen im Utrechterfrieden von 1713. Frankreich überließ.

3.) Einen großen Theil der belgischen Provinzen.

a) In dem Pyrenäischen Frieden von 1659. die Grafschaft Artois, die Städte Aire und St. Omer ausgenommen, von der Grafschaft Flandern die Städte und Vestungen, Grävelingen, Philippe, Schluis, Hannuin, Bourbourg, St. Venant; von dem Herzogthum Luxemburg die Orte: Diedenhofen, Montmedy, Damwilliers, Waix, Chavency, Marwille; von der Grafschaft Hennegau: Marienburg, Landrecy, Quesnoy, Philippeville und Avennes.

b) In dem Aachner Frieden von 1668. die Pläze: Binch, Ath, Bergen, (Mons) Furnes, Douay, Scarpe, Tournay, Oudenarde, Ryssel, Armentieres, Courtray, und Charleroy.

c) In dem Nimweger Frieden von 1679. die Städte und Pläze Valenciennes, Bouchain, Cambray, Aire, St. Omer, Ypern, Warwik, Warnedon, Poperinghen, Bailleul, Cassel, Bavay, Maubeuge, Menin, Conde und Charlemont

gegen Charleroi, Binch, Ath, Oudenarde, und Courtray.

d) In dem Ryswiker Frieden von 1697. Anthoin, Vaux, Guaurain, Ramecroix, Bethune, Constantin, Paradis, Kain, Havines, Meles, Mourcourt, den Berg St. Audebert, Fontenoy, Moubroy, Hermes, Calvelle und Viers, und 82. Fleken gegen Zurükgabe aller seit dem Nimwegischen Frieden mit Frankreich einverleibten niederländischen Ortschaften.

e) In dem Utrechter Frieden von 1713. Mortagne und St. Almant gegen Menin, Furnes, Loo, Dixmuyden, Ypern, Russelaar, Poperingen, Warneton, Comines und Warwik.

§. 2.

Doch war noch kein Krieg dem teutschen Reich so nachtheilig als der gegenwärtige, denn es verliert durch denselben die vereinigte Niederlande, $\frac{7}{8}$. des Churfürstenthums Trier, den größten Theil des Churfürstenthums Cölln, 2. Aemter des Churfürstenthums Maynz, einen großen Theil der Chur-Pfalz, die Herzogthümer Zweibrüken; Arenberg, Jülich, die Hälfte des Herzogthums Cleve, die Herzogthümer Geldern, Savoyen, die Fürstenthümer Simmern, Lautern, Veldenz, Salm,

Mörs, die Bißthümer Basel, Worms zur Hälfte, Speier größten Theils, Lüttich, die Probstei Weissenburg, die gefürstete Abtei Prüm, die Stifter Stablo und Malmedy, Thorn, Cornelismünster, die gefürstete Grafschaft Mömpelgart, die Lande der Wild- und Rheingrafen, die Marggrafschaft Bergen ob Zoom, die Grafschaften Leiningen, Sponheim, Saarbrük, Saarwerden, Hanau-Lichtenberg, Rekheim, Gronsfeld, Falkenstein, Krichingen, Wartenberg, Kerpen, Lommersum, Horburg, Geroldstein, Manderscheid, Fagnolles, Pütlingen, Virneburg, einen Theil der niedern Grafschaft Kazenellenbogen, die Burggrafschaft Rheinek, die Aemter Beinheim, Roth und Alsenz, die Vogtei Herbizheim, die Reichsstädte Worms, Speier, Aachen und Kölln, die Herrschaften Lüzelstein, Büschweiler, Guttenberg, Rappoltstein, Reichenweyher, Blamont, Clermont, Chatelot, Hericourt, Clerval, Passavant, Rotemachern, Herspringen, Mechernich, Martinstein, Idar, Boxmer, Dixmuyden, Berg, Oberstein, Scharfenek, Winnenburg, Beilstein, Kirchheim, Stauf, Mylendonk, Ollbrük, Ravenstein, Witten, Eyß, Schlenaken, Wickerad, Scharfenstein, Landstuhl, Schalottenbach, Sanderberg, Adendorf, Ahrenfels, Leyen, Otterbach, Blieskastel, Saffig, Dachstuhl, Ollbrük, Reipoltskirchen, Schleyden, Ottweiler, und noch einige andere kleine Gebiete.

Dies ist die Kriegsgeschichte eines Reichs, das 30. Millionen Menschen in sich begreift, das wenigstens 6 bis 700000. disciplinirte Soldaten hat, und dem Geseze von einem Reiche vorgeschrieben werden, welches die gefährliche Crise einer Revolution und oftmaliger Regierungs-Veränderungen zu erleiden und gegen den mächtigsten Feind, die Zerrüttung der Finanzen, erst noch vor einem Jahr zu kämpfen hatte. Man glaubt zu träumen; doch fällt das Unbegreifliche hinweg, so wie man näher zu ergründen sucht, aus welchen Ursachen eine solche imponirende Macht gelähmt ist.

§. 3.

Teutschlands politische Schwäche rührt von seiner innern Staatseinrichtung her. Das federative Staatensystem hat sich im teutschen Reich auf eine ungewöhnliche Art ausgebildet. Die verschiedenen und unendlich vielen Theile, aus welchen dasselbe zusammengesezt ist, haben beinahe alle Rechte an sich gezogen, welche unabhängigen Staaten zustehen. Was läßt sich da anders erwarten, als daß durch diese ausserordentlichen Vorrechte der Reichsstände die gemeinschaftliche Regierung Teutschlands an Einfluß verliehrt, und ausser Stand gesezt ist, die Kräfte des teutschen Reichs auf einen und eben-

denselben Zwek hinzuleiten. Daher kommt es, daß anstatt, in einem allgemeinen Interesse Macht und Ansehen zu erlangen, die einzelnen schwachen Theile durch Trennung Opfer der Privatinteressen werden.

Beweise hievon geben alle Verhältnisse teutscher Reichsstände zu Kaiser und Reich.

§ 4.

In Hinsicht auf die teutsche Gesezgebung binden die Reichsstände zwar die Reichs-Grundgeseze, Geseze, die ihre Rechte sichern; allein was Privatgesezgebung anbetrift, so ist sie nur dann verbindend, wenn die Geseze mit der salvatorischen Clausel nicht versehen, oder nicht durchaus verbietend oder befehlend sind, oder weder ein besonderes Gesez, noch eine besondere Gewohnheit in der Sache vorhanden ist. Das Gesez, das vom Kaiser und der Majorität der Reichsstände gegeben wurde, verbindet in diesen Fällen nicht. Welcher Widerspruch! Er ist um so größer, da doch ein Reichsgesez von allgemeinem Interesse ist, und da derjenige, den es verbinden soll, aber nicht verbindet, selbst zur Gesezgebung mithilft. Man sieht hieraus, wie nach und nach die landesherrlichen Rechte zunahmen. Zuerst mochten wohl alle Reichsgeseze den Landesgesezen ihre verbindende Kraft nehmen. Hier-

auf wurde die gedachte Clausel eingeführt, und endlich selbst diese überflüßig, so wie das Reichsgesez nur nicht ausdrüklich verbietend oder befehlend war. So schied nach und nach der teutsche Geist von den Reichstägen, und daher kommt es, daß Teutschland in der Privat-Gesezgebung und besonders in der peinlichen um Jahrhunderte zurükgeblieben ist.

§. 5.

Ganz dasselbe Verhältniß tritt ein bei den Reichsgerichten, wovon das eine die Befehle des Wiener-Cabinets zu erhalten hat, und das andere die Processe so in die Länge zieht, daß selbst sie endlich gewinnen, sie verlieren heißt. Lezteres rührt von den teutschen Reichsständen selbst her, da dieselbe für das allgemeine Interesse und selbst für das Interesse ihrer Unterthanen, das gewiß unzertrennlich von jenem ist, nicht einmal den unbedeutenden Kosten-Aufwand machen wollen, den eine größere Anzahl von Reichs-Kammergerichts-Assessoren verursachen würde. Der westphälische Friede schon bestimmte, das Kammergericht solle aus 50. Beisizern bestehen. Es ist aber selbst gegenwärtig nur aus der Hälfte zu einer Zeit zusammengesezt, wo wegen zugenommener Bevölkerung die Prozesse sich seit dem 30jährigen Krieg verhältnißmäßig sehr verviel-

facht haben. Hiezu kommen noch andere Beschwerden. Prozesse zwischen Unmittelbaren werden oft Gegenstand mehr einer politischen als einer rechtlichen Entscheidung. Hat es ein Mittelbarer mit einem Unmittelbaren zu thun, so kann es geschehen, daß der mächtige Einfluß des leztern den Richter zuweilen in seinem Urtheil bestimmt. Nur unter Mittelbaren läßt sich eine gerechte Entscheidung erwarten, aber eine Entscheidung, die, weil sie Jahrzehende hinaus geschoben ist, den Nachtheil eines verlohrenen Prozesses bringt. Doch selbst in diesen Fällen ist Partheylichkeit möglich. Wegen Mangel an Aufsicht lassen sich die Richter oft durch persönliche Insinuationen und Bestechungen leiten. Einen traurigen Beweis hievon gibt Schlözer in seinem Briefwechsel 1).

Sind aber auch die Sentenzen gerecht, so fehlt es oft an ihrer Exekution, wenn der Kreisoberste den zu Exequirenden begünstigt, oder sich scheut, seinen Nachbarn, besonders wenn derselbe mächtiger seyn sollte, zu exequiren.

Und doch sind die Reichsgerichte eine weise Anstalt, wie man sie nirgends findet. In welchem Lande genießt der Unterthan gerichtliche Sicherheit gegen die willkührliche Eingriffe der Re-

---

1) Thl. 9. H. 53. No. 49.

genten in seine Rechte? Wo findet die schwächere Macht Schuz gegen die stärkere in dem Recht, das sie für sich hat? In Teutschland allein sind diese seltene Gerichte, die den Fürsten zum blossen Bürger machen, ihm das Recht der Selbsthülfe nur in Nothfällen geben, und das im kleinen realisirte Ideal eines europäischen Staatensystems sind, dessen Einführung allein den ewigen Frieden begründen kann.

Man fühlt sich auch leidenschaftlich gegen eine Verfassung hingezogen, die einen mächtigen Landgrafen von Hessen-Cassel nöthigt, in den Schranken des Landfriedens zu bleiben, und den Besizstand des schwachen Nachbars zu respektiren. Vortreflich ist die Verfassung; aber leider fehlt es öfters an ihrer Anwendung.

§. 6.

Wenn die gesezgebende und richterliche Gewalten in den Händen mehrerer sind, so ist es sehr wohlthätig für den Staat; nicht so bei der ausübenden. Besonders gibt es kein Verhältniß im Staat, welches so sehr Einheit der vollziehenden Gewalt erfordert, als der Krieg. Je grösser die dem Regenten hierinn anvertraute Macht ist, desto stärker werden die Anstrengungen gegen den Feind, und desto schneller die Ausführung der militairischen Plane seyn. Von der complicirten

teutschen Staatsmaschine rührt es auch allein her, wenn in Teutschland nicht, wie in andern Staaten, so wie der Krieg erklärt ist, alle Kräfte aufgeboten werden, um den Feind zu bekämpfen oder wenigstens von den Grenzen abzuhalten. Der teutsche Reichsstand ist schon mit Widerwillen durch den mächtigen Mitstand veranlaßt worden, die selbstsüchtigen Absichten desselben zu befördern. Doch scheint ihm selbst der Krieg gerecht, so muß er ihn wenigstens für höchst unpolitisch halten. Die Geschichte vergangener Kriege seit dem westphälischen Frieden hat ihn belehrt, daß Reichskriege ohne große Opfer nicht geführt werden. Was kann er sich von den Erfolgen der Reichsarmeen versprechen, zu denen in dem Augenblik der Kriegserklärung erst Rekruten ausgehoben werden, und denen es an Einförmigkeit bis auf die Armatur fehlt? „Man stelle sich „ein Regiment vor," sagt der Verfasser der Schilderung der Reichsarmee 2), „wo einige „krumme, andere gerade Flinten herumtragen, „wo dieser das Pulver aufschüttet, jener nicht, „wo der eine den Ladstok umkehrt, der andere nicht. „Hiezu kommen die verschiedene Provisionen der „verschiedenen Stände, die große Unerfahrenheit

---

2) Siehe über den traurigen Zustand der jezigen Reichsarmee: Häberlins Staats-Archiv 4s Heft. S. 448.

„und Unwissenheit der meisten Offiziere, die unbe„schreibliche Eifersucht derselben untereinander, „und der Mangel an Subordination."

Der Reichsstand weiß zudem, daß, wenn selbst etwas gewonnen wird, nur die hauptkriegführende Macht davon den Vortheil zieht, während er Mannschaft und Geld zum Schaden seines Landes aufopfern muß. Bei dieser Vergleichung von Vortheil und Nachtheil wird er leicht verleitet werden, höchstens nur dasjenige zu thun, wozu ihn die Geseze verpflichten. Hieraus entsteht aber die traurige Folge, daß bei Ermanglung fremder Hülfe jeder Reichsstand seinem Schiksal überlassen ist.

§. 7.

Eben so widrig, als dieser Mangel an einem gemeinschaftlichen Interesse, wirkt das politische System des Kaisers. Die Stände getheilt zu erhalten, scheint der kaiserlichen Macht Kräfte zu geben; allein Lähmung teutscher Macht ist sein selbsteigener größter Schaden im Kriege. Die vorliegende schwache teutsche Staaten werden vom Feinde überschwemmt, und ins größte Unglük gestürzt. Der Feind findet bei den Verbündeten Oesterreichs unermeßliche Hülfsquellen, anstatt daß derselbe eine Vormauer gegen Oestreich bilden, und durch kluge Vertheidigungs-

Anstalten manche für Oestreich ruinirende Kriege abhalten könnte. Anstatt dessen wird sein Verbündeter aufgeopfert, muß es sehen, wie ein Stand nach dem andern in der Neutralität, dem bestmöglich politischen Zustand schwacher Staaten seine Rettung sucht und findet, und zulezt zieht es selbst den kürzern. Oestreichs Kriege haben schon manches schöne Land von Teutschland abgelöst; Oestreich selbst verlohr große Provinzen, und fährt es fort, solche Kriege zu führen, so wird Teutschland aus der Reihe europäischer Staaten unter seiner Kaiserregierung verschwinden.

§. 8.

Möchte Oestreich doch endlich einmal einsehen lernen, daß jeder Krieg mit dem unerschöpflichen Frankreich für es nach aller Erfahrung übel ausgeht; möchte besonders der neue unermeßliche Verlust Teutschland überzeugen, daß es blos in kluger Neutralität Sicherheit und Rettung des noch übrigen teutschen Reichs finden kann; möchten Kaiser und Reich daher die teutschen Kräfte nur zur Vertheidigung weken und hierdurch ersterer in Teutschland selbst eine Schuzwehre suchen und finden, die die Franzosen von seinen Grenzen abhielte. Möchte dieser das Mißtrauen ablegen, das den gesammten teutschen Kreisen nur erlaubt, in Friedenszeiten 80,000. Mann auf den Beinen

zu erhalten, und das ihm nicht gestattet, die Kreise aufzumuntern, selbst diese unbedeutende Kriegsmacht in guten Stand zu stellen, eine Pflicht, die dem Erzherzog als Kaiser zusteht.

§. 9.

Aber wie kann energische Einheit in teutsche Herzen zurükkehren, wenn eine der edelsten und gewöhnlichsten Triebfedern, die Religionsmeinung gemißbraucht wird, und Intoleranz Theilung der Interessen mehr als alles andere unterhält. Man wird fragen: wie ist Intoleranz in einem Staate möglich, wo eine vollkommene Gleichheit der Rechte für alle drei christliche Parteien in den allgemeinen Verhältnisse der Stände zu Kaiser und Reich eingeführt ist? Dieses Duldungsgesez ist gerade das, was so unangenehm wirkte. Die Religionsparteien, eifersüchtig auf ihre Gleichheitsrechte, und besonders hiezu durch die geistliche Fürsten aufgemuntert, die durch ihre Religion im Besiz ihrer Würden waren, wußten die Gleichheitsrechte überall anzuwenden. Wer sollte es glauben, daß z. B. dieses selbst bis auf die Reichsgeneralität Einfluß hat? Zuerst wird gefragt: welcher Religion ist der Competent, und dann erst: wird er ein guter General seyn? Eben so eigen wirkte und wirkt diese Religionsparität oder Intoleranz auf die Reichsgerichte.

Man sah ein, daß bei einem Gericht, das ohne Aufsicht war, Mångel sich einschleichen mußten, und beschloß daher 1507., jedes Jahr eine Kaiserliche und Reichsdeputation an den Ort zu senden, wo sich das Reichs-Kammergericht aufhielte, um sich Rechnung ablegen zu lassen, Revisionen von Prozessen vorzunehmen, in denen schon gesprochen war, die Real- und Personal-Gebrechen zu untersuchen, und entweder sogleich dagegen Maasregeln zu nehmen, oder darůber an den Reichstag zu berichten. Diese weise Anstalt brachte das Reichs-Kammergericht in den bestmöglichen Zustand. Sie sicherte die Parteien vor Ungerechtigkeit, die Richter vor unverdienter Beschuldigung und das Gericht vor Realmångeln, denen da sie bekannt wurden, bald abgeholfen werden konnte.

Das Wohl Teutschlands verlangte ihre ununterbrochene Beibehaltung; die Intoleranz brachte sie 1588. in Stoken. Unerachtet die Protestanten, durch keine geistliche Fürsten irregeleitet, in der Ueberzeugung, daß den Katoliken so wie den Protestanten an guter Einrichtung des Reichs-Kammergerichts gleichviel gelegen seyn müsse, schwiegen, da 5. katolische und 2. evangelische Stånde die Visitation von 1587. der Reichstags-Ordnung gemås zu besorgen hatten, wußten es die Katoliken 1588. dahin zu bringen, daß, weil in diesem Jahr die Reihe der Visitation an 5. evange-

lische und 2. katolische Stände kam, die Visitation wegen der evangelischen Stimmenmehrheit für dieses Jahr und für lange Zeit unterblieb.

Bald bemerkte man das Uebel, das aus dieser Unterlassung der Visitationen entstand. Im Jahr 1654. wurde daher zu deren Wiedereinführung ein Projekt gemacht, das endlich 1767. zu Stande kam, aber kaum fieng man an, die wohlthätigen Wirkungen dieser Anstalt zu bemerken, so hob sie wieder die Unduldsamkeit 1776. auf, da ein einzelner westphälischer katolischer Graf sich die Rechte der ganzen protestantischen westphälischen Grafenbank anmaßte.

§. 10.

Dieser kleinlichte Intoleranzgeist äußert sich überall. Sollte man vermuthen, daß in dem gegenwärtigen Jahrhundert, in einem Reich, wo Gleichheit der 3. christlichen Religionspartheien herrschen soll, in Sachen, die die Religion gar nicht betreffen, ein Religions-Unterschied gemacht werde, und daß nicht Majorität, sondern Religionssekte entscheide.

Er kann blos dem mächtigen Einfluß der geistlichen Reichsstände zugeschrieben werden. Dieses ersiehet man schon aus dem Benehmen der Protestanten. Die protestantischen Stände, die gewiß die Rechte ihrer Religion nicht hintan-

sezen, denken nicht an Religions-Unterschied in Sachen, die die Religion nicht betreffen. Es sind keine protestantischen Bischöffe da, die sie verleiten, der in den Dekmantel der Religion eingehüllten Eigennüzigkeit das Beste des Staats aufzuopfern. Ganz anders verhält es sich mit den katholischen Fürsten, die grossentheils Geistliche sind.

Es ist mit der Religionsmeinung, wie mit der politischen. Eine weise Regierung ist keiner Parthey zugethan; sie schüzt den Bürger, der meynt, eine andere Staatsverfassung sey dem Menschen angemessener als diejenige, unter der er lebt, so sehr, als den Bürger, der keine bessere Staatsverfassung, als die des Landes kennt, in dem er wohnt. Es ist hier blos von Meinungen, nicht von Handlungen die Rede, die den Umsturz einer Regierung beabsichtigen. Erklärt sich aber die Regierung für eine Parthie, so wird nicht mehr auf die Vorzüge des Bürgers, sondern blos auf seinen politischen Glauben Rüksicht genommen. Man ist z. B. königlichgesinnter; das ist der republikanischen Regierung genug, auf den ruhigen, industriösen, rechtschaffenen Bürger den größten Haß zu werfen, der sich alles erlauben zu dürfen glaubt, und keine Schonung kennt. Diese Verfolgung wird zur nothwendigen Folge haben, die Bürger in der ungünstigen Meinung zu bestärken, sie vielleicht selbst, um sich

gegen die Gewaltthätigkeiten der Regierung sicher zu stellen, zu wirklichen Handlungen gegen die Regierung zu nöthigen und zu *fanatisiren*. Mäßigung und der thätige Wille, das Volk zu beglüken, hingegen sind die besten Mittel, die Meinung zum Vortheil der Regierung zu ändern. Diesen weisen Gesinnungen der Regierung entspricht auf der andern Seite höchste Anhänglichkeit an dieselbe.

So soll es auch bei den Religions-Meinungen besonders in Teutschland unter den drei christlichen Sekten seyn, die gleiche Religionsrechte haben sollen. Die Regierung soll nicht fragen: bist du Katholik, bist du Protestant, sondern bist du fähig, den vorgesezten Zwek zu erreichen? Es heißt: es haben die Katholiken und Protestanten gleiche Rechte. Gibt aber die Religionsmeinung keinen Vorzug, so sollte die Würdigkeit den Vorzug ertheilen Teutschlands Regierung fehlt daher gegen ein Grundgesez, wenn sie überall zuerst nach dem Glaubensbekenntniß fragt. Es regiert also Religionssektirerei, die sich um Verdienste nichts, sondern nur um ihre Religions-Parthie bekümmert; eine Folge davon, daß Teutschland geistliche Stände hat. Der Regent soll nicht Königlichgesinnter, nicht Republikaner seyn, sondern das Wohl ruhiger, industriöser Bürger befördern. Der Regent, besonders der von Teutschland, soll eben so wenig

Geistlicher seyn, denn als solcher hat er Parthie genommen, sieht überall nur durch das Interesse seiner Religion, der er alles verdankt, und von deren Einfluß der seinige abhängt. Als solcher würde der Katholik den Protestanten nicht neben sich aufkommen lassen, wenn nicht weltliche Macht die geistliche Hize etwas dämpfte.

Die Geschichte des Mittelalters beweißt übrigens hinlänglich, daß keine Regierung despotischer und grausamer ist, als die der Geistlichen.

II.

Gegen=Mittel.

§. 11.

In dieser Lage wird es Pflicht für Kaiser und Reich, die Uebel zu heben, welche das innere und äussere Wohl Teutschlands untergraben, und seine nahe gänzliche Auflösung befürchten lassen.

Die Mittel, die hiezu dienen sollen, finden sich in den Ursachen der Uebel. Dem zu mannigfaltigen Interesse kann blos durch möglichste Vereinfachung der Interessen, dem Einfluß der Geistlichen auf politische Angelegenheiten durch Entfernung derselben von allen Staatsgeschäften

abgeholfen, und die allzuschwache Verbindung der Stände untereinander durch einen nähern Verein wirksamer gemacht werden.

§. 12.

Die Concentrirung läßt sich ohne Opfer nicht denken, allein sie ist zu Teutschlands Erhaltung nothwendig. Es fragt sich daher nur: wie soll sie statt haben? Wenn man freilich Teutschlands künftige Integrität auf die gewisseste Art sichern wollte, so sollten blos die grossen Fürstenthümer bleiben und ihnen die kleinern Gebiete einverleibt werden; wie viele Staatsmitglieder würden aber nicht hierunter leiden? Dieser grossen Veränderung kann blos dadurch begegnet werden, wenn dieselbe sich zu Gunsten der Organisation des Kreismilitairs Einschränkungen gefallen lassen. Man kann sich also zur nothwendigen Verbesserung innerer und äusserer Angelegenheiten auf das Aufhören solcher Staaten beschränken, deren Verfassung oder geographische Beschränktheit die Einverleibung mit andern Staaten aufs dringendste anrathen.

Diese Concentrirung ist um so nothwendiger, als sie Teutschland in Stand sezt, die Verbindlichkeit der Entschädigung zu erfüllen, welche schon in dem allgemeinen Staatsrecht gegründet ist. Jedes Staatsmitglied, das für die andere lei-

det, hat gerechte Ansprache an leztere, entschädigt zu werden. Wenn daher das Reich nur durch Abtretung des linken Rheinufers Frieden machen kann, so ist es eine mögliche Schadloshaltung schuldig. Die Rastädter Reichsdeputation erkannte diese Verbindlichkeit in ihrer Note vom 8ten April 1798., so wie die Nothwendigkeit der Säkularisation an.

§. 13.

Die Concentrirung sowohl, als die Entschädigung erfordern

1.) die Sekularisation der geistlichen Staaten.

Der Staat hat dem Geistlichen das schöne und wichtige Amt anvertraut, theils durch Lehren, theils durch sein Beispiel die Gesinnungen seiner Gemeinde zu veredlen, und so zugleich gute Bürger zu bilden. Wo ist aber die Sphäre des Verdiensts der meisten Bischöffe, Aebte rc.? gewöhnlich nicht in den Beispielen, die sie geben, eben so wenig in den sanftern Künsten der Kultur, des Friedens und des Wohlstands, denn ihr Geist der Absonderung nährt weder eine Aussöhnung, noch eine Menschenverbrüderung, ohne die Kultur allen Reiz verliehrt. Werden aber auch allmählig unter Katholiken wenigstens in der Theorie Lehren gesunder Religions- und sittlicher Wahr-

heiten verbreitet, so ist dies das Verdienst einiger weniger verehrungswürdiger Geistlichen, und des Zeitalters, dem die übrige Geistlichkeit nachgeben muß, um nicht auf einmal allen ihren Einfluß zu verliehren. Da die geistlichen Stände nur persönliche Rechte auf die Staaten haben, deren Vorgesezte sie sind, so haben sie die Gewohnheit, dieselben nicht zu schonen, sondern zum eigenen Vortheil, und zum Vortheil ihrer Familien im Uebermaase zu benuzen. Es ist auch nicht leicht möglich, daß sie für ihre Unterthanen das Interesse fühlen, das Regenten haben, welchen Verwandte und Kinder in der Regierung nachfolgen. Alle Früchte des Wohlstandes kommen nur in die Hände einer Familie, die vielleicht sogar mit ihren Schäzen auswandert, so wie ihr Verwandter die Augen schließt. Hieraus entstehen die Armuth, der Müssiggang, und die Entvölkerung, die gewöhnliche Zeichen, woran man geistliche Staaten erkennen kann. Dem Wohlstand derselben ist auch noch sehr im Weg

1.) die Menge von Mönchen und Geistlichen, die nicht produciren, und selbst nicht gesezlich fortpflanzen. Der Bischof von Costanz zählte in seiner Diöces von 400,000. Menschen, 9000. Geistliche.

2.) Haben die Geistliche ausserordentlich viele Güter, welche Pächtern überlassen sind, die sie eher verschlimmern als verbessern,

und die um so weniger bei schlechter Verwaltung zur Rechenschaft gezogen werden, da den Eigenthümern immer ein solcher Ueberfluß an Früchten und Einkünften zu Theil wird, daß sie verschwenderisch in der Freigebigkeit seyn können, und daß sie durch allzuhäufige Austheilung den Bettel befördern. Wie vieles wird hierdurch nicht der Industrie entzogen. Wären diese Güter in den Händen der Unterthanen, der Wohlstand und die Kultur würden ausserordentlich befördert werden.

§. 14.

Ist es da Ungerechtigkeit 3.), wenn bei der Collision, ob die regierende Familie eines weltlichen Staats oder der einzelne Bischoff verlieren soll, jene den Vorzug erhält, wenn die Geistlichkeit in die Grenzen des Lehramts, die ihnen die Religion und selbst die Päbste vorschrieben, zurükgewiesen wird, wenn man, wie es in andern

---

3.) Eine sehr interessante Schrift über Säkularisirung ist betitelt: über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Säkularisation der teutschen Erzbißthümer, Bißthümer, Prälaturen und Klöstern. Mit Hinsicht auf Teutschlands gegenwärtige Verfassung. Germanien, 1798.

Staaten selbst mit päbstlicher Einwilligung geschah, in der äussersten traurigen Lage Teutschlands zu dem gleichsam nothwendigen Schritt der Säkularisation Teutschland seine Zuflucht nimmt, und wenn die bisherigen Bischöffe, Aebte und Domherrn Pensionen erhalten? Die Religion kann, die Geistlichen mögen sagen, was sie wollen, nur gewinnen; wollen sie aber der Säkularisation, wie es heißt, durch Revolution begegnen, so möchten sie wohl sich selbst am meisten schaden, indem diese das beste Mittel wäre, sich selbst ihrer Gehalte zu berauben.

§. 15.

Ausser den geistlichen Staaten könnte zur Entschädigung

2.) der größte Theil der Reichsstädte dienen. Wenn man ihre Geschichte durchläuft, so erstaunt man über ihren ehemaligen Flor, wie über ihren gegenwärtigen Verfall. Dieser rührt

a.) von der aristokratischen Staats-Verfassung 4.) her, die größtentheils in den

4.) Man stellt sich unter der Verfassung einer freien Reichsstadt ein Muster von Verfassung vor. Hiemit läßt sich schon die Leibeigenschaft der Ulmer

Reichsstädten hergebracht ist. Gewißen Familien ist da alles anvertraut. Sie allein können zu den hohen Staatsstellen gelangen, sie allein Steuern auflegen, kurz sie allein über das Wohl und Wehe der Reichsstädte bestimmen. Die Reichs-Oberaufsicht, die den hierdurch eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfen soll, tritt meistens zu spät ein, und indem die Kosten, die sie verursacht, das Uebel vergrößern, wird denselben nicht einmal immer abgeholfen. Begeht daher ein Glied aus einer der regierenden Familien ahndungswürdige Handlungen, so wird hierüber in Privat-Zirkeln entschieden,

---

Landleute nicht räumen. Die kleinen Reichsstädte sind gewöhnlich besser eingerichtet, als die großen; diese könnten das Wohl ihrer Einwohner machen, aber die Verfassung hindert es. Bei jenen will die Verfassung das Beste; allein ihre Mittel sind zu beschränkt, um alle diejenigen Anstalten zu treffen, die zu einem gut eingerichteten Staate gehören, allein wozu nüzen ihrem Handel und Gewerbe mäßige Abgaben, wenn ihnen von den Nachbarn drükende Zölle abbegehrt werden, wenn die benachbarten Reichsstände landesherrl. Rechte auf sie ausüben. So ist zwar die Ursache des Verfalls verschieden, aber die Wirkung, der Verfall, dieselbe.

so sieht man nach, damit in ähnlichen Fällen auch nachgesehen werde. Ist vielleicht auch ein würdiger Mann da, der das Unedle dieser Handlungsweise einsieht, so vermag er nichts gegen den Schwarm seiner Kollegen, die nicht so fein fühlen. Hierzu kommt ein sehr schädliches Vorurtheil der Patricier, es für eine Schande zu halten, durch Handel oder anderes Gewerbe ihren Lebens-Unterhalt zu verdienen. Der Staat muß sie ernähren. Da er ganze Familien aber nur sparsam unterstüzen kann, ist es zu verwundern, wenn dieselbe auf unerlaubte Nebenvortheile bedacht sind, und die Zeit ihrer Amtsführung dazu benuzen, in Zukunft vor Nahrungssorgen sicher gestellt zu seyn. Daher kommt es zum Theil, daß

b.) die Reichsstädte größtentheils sehr verschuldet sind. Das kann jedoch auch von dem zu beschränkten Gebiete mehrerer Reichsstädte herrühren. Der Akerbau und die Viehzucht, die Grundlagen des Staatswohlstandes, können daselbst nicht im gehörigen Verhältniß mit der Consumtion der ersten Lebens-Bedürfnisse stehen. Für diese geht sehr vieles Geld ins Ausland, und während der Reichsstädter sein Brod theuer bezahlen muß, nimmt sein

Geld ab. Es hat hier nicht das umgekehrte Verhältniß des Werths des Geldes zum Werth der Lebensmittel statt, da diese so selten und unentbehrlicher als jenes sind, da der fremde Kornhändler selbst die Zölle und die Abgaben seines Landes, die er oder der Bauer zu entrichten hatte, zu dem Preis hinzufügt, und seine Waare nur da absezt, wo er am meisten dafür erhält. Diese Geldlüke sollen der Handel und die Gewerbe deken, allein wie können diese gedeihen, da sie die ganze Last der Staatsabgaben und Zollgebühren tragen müssen.

Die Hülfsquellen sind auch in den meisten Reichsstädten so erschöpft, daß neben den drükendsten Vermögenssteuern, Abgaben auf Mehl, Brod ꝛc. gelegt werden müssen. Verschiedene Reichsstädte, um die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, sehen sich selbst genöthiget, Gewerbe und den Handel sehr zu drüken. So zahlt in Ulm der Weber nicht nur von jedem Stük Leinwand, das er auf den Stuhl legt, eine Abgabe, sondern muß, um seine Leinwand auswärts verkaufen zu dürfen, für jede 60. Ellen 6 kr. erlegen; da im Gegentheil in andern Staaten zur Aufmunterung der Industrie Prämien auf die

Ausfuhr gesezt sind. Nur hierdurch wird es einem begreiflich, daß in gewissen Reichsstädten keine gute Polizei, und besonders auch keine Medicinal-Anstalten sind. Daher rührt, z. B. in Ulm, daß unter 3295. Gestorbenen sich 1555. Todtgeborne oder im ersten Lebensjahr verstorbene Kinder 5.) sich befinden. Gewöhnlich ist das Verhältniß — 4. 1.; in Ulm — 2. 1.

Nothwendige Folgen hievon sind, daß die Bevölkerung in den Reichsstädten abnimmt, daß die Beweggründe zur Auswanderung immer dringender werden, und daß in den Bürgern der Reichsstädte der Wunsch entstehen muß, den die Bürger von Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Schwäbisch Hall u. a. schon geäussert haben, andern Reichslanden einverleibt zu werden.

§. 16.

Unter diesen Umständen wird es den Reichsstädten sehr erwünscht seyn, ein Entschädigungsgegenstand zu werden. Bessere Staatsverwaltung und Militairanstalten, Verbannung des Geizes

---

5) S. Nicolais Beschreibung einer Reise durch Teutschland und die Schweiz. 9r Band.

der Reichen, Beförderung der Aufklärung, Bildung des Geschmaks, Wekung des Gemeinsinns, größere Ausdehnung des Handels würden neben den Vortheilen der Concentrirung und Entschädigung die heilsame Wirkungen dieser politischen Veränderung seyn.

§. 17.

Man ist es den reichsstädtischen Einwohnern so wie den Unterthanen geistlicher Fürsten schuldig, ihnen die Religions- und politische Rechte zu lassen, die ihnen im Verhältniß gegen ihre Landesherrn und Obrigkeiten zustanden, außer wenn sie durch Gleichstellung mit ihren neuen Landsleuten in glüklichere Staatsverhältniße kämen.

§. 18.

Die teutsche Reichs- und Kreis- Verfassung, der teutsche Handel und die gute Einrichtung einiger Reichsstädte erfordern jedoch, von dieser Mittelbarmachung mehrere auszuschließen. Es ist nothwendig, daß die Reichs- und Kreis- Versammlungen an Orten gehalten werden, wo der persönliche Einfluß eines Reichsstands unmöglich

gemacht wird. Dies kann blos in einer Reichsstadt seyn.

Der Siz der teutschen Reichs-Versammlung könnte in Augsburg seyn; die Stadt Regensburg ist zu abhängig von Bayern, und zu sehr verschuldet, als daß sie länger Reichsstadt bleiben kann. Augsburg verdient diesen Vorzug, da diese Reichsstadt immer gut regiert wurde, und die Bürger den Magistrat lieben. Dieser besteht zwar größtentheils aus Patriciern, welche von der Magistratur leben; allein sie zogen der Bedrükung des Volks die Unterdrükung des Vorurtheils vor, gegen ihren Adel es anstößig zu finden, sich in bürgerliche Familien zu verheurathen. Der Patricier und der Bürger fanden ihre Rechnung hiebei; jener erhielt von diesem Geld, dieser von jenem Ehre. Hieraus könnte nun freilich Aristokratie des Adels und des Reichthums entstehen, allein dies ist in Augsburg nicht zu befürchten, da die zwei ersten Staatsstellen, die Stellen der zwei Stadtpfleger von dem grossen Rath ersezt werden, der aus

44. Patriciern, 36. von der Mehreren Gesellschaft, d. h. vou denjenigen, die Töchter von Patriciern geheurathet haben.

80. Kaufleuten und 140. vom Volk besteht.

Die Reichsstadt Rothenburg könnte der fränkischen
" " Lindau " " schwäbischen
" " Frankfurt " " rheinischen
" " Dortmund " " westphälischen
" " Bremen " " niedersächsisch.
" " Nordhausen " " obersächsischen
Kreis-Versammlung zum Aufenthalts-Orte dienen.

In Bayern, besonders wenn Salzburg, Passau und Berchtolsgaden zum österreichischen Kreis geschlagen werden, ist keine Kreisversammlung denkbar, da außer dem Churfürsten nur der Fürst von Lobkowiz und der Graf von Ortenburg Kreisstände sind, und der Churfürst vermöge seiner vielen Stimmen allein schon Mehrheit macht. Die Geschäfte können daher füglich schriftlich versehen werden, oder ist mündliche Verabredung nöthig, so schikt der eine dem andern Gesandte. Dasselbe gilt von Oestreich.

Das Reichskammergericht bliebe zu Wezlar. Die außerordentlich angesammelte Akten lassen nur mit den größten Kosten und Beschwernissen eine Veränderung zu. Die Reichsstädte Hamburg und Lübek, die sich neben Bremen durch eine gute Staatseinrichtung und ihre Verdienste um den teutschen Handel immer auszeichneten, sollten selbstständige Staaten bleiben, wohin denn auch die geheime Konvention zwischen Frankreich und Preußen vom 5. August 1796. zielt.

§. 19.

Zur Beförderung des Handels genannter zehn Reichsstädte sollten sie von den benachbarten Ständen in Hinsicht der Zölle wie Landstädte behandelt werden.

Ausserdem sollte den Reichs- und Kreisständischen Gesandten die Zoll- so wie ihren Bedienten die Handels- und Gewerbfreiheit entzogen werden. Sie waren es zum Theil, die Regensburg so sehr herabbrachten.

Die Gesandte kauften alles aus der ersten Hand, und liessen es sich nach Regensburg zollfrei bringen. Da sie auf diese Art weit wolfeiler ihre Waaren einkauften, als in Regensburg, so hatte der dasige Kaufmann keinen Absaz. Doch dieses wäre nicht so drükend gewesen, als es vielmehr drükend war, daß zwar die Herrn Gesandte nicht, aber ihre Kammerdiener die Waaren kommen liessen, sie in Regensburg absezten, und da sie dieselben um geringe Preiße verkauften und verkaufen konnten, so mußte der reichsstädtische Kaufmann zu Grunde gehen. Eben so gieng es bei den Handwerkern, die sie trieben, ohne die Abgaben zu bezahlen, die gewöhnlich der Bürger entrichtet.

§. 20.

Durch die Säkularisation und die Mittelbarmachung der meisten teutschen Reichsstädte ist für

Concentrirung der Interessen schon sehr vieles gewonnen. Jedoch verdient hier noch die unmittelbare Reichsritterschaft besondere Aufmerksamkeit. Die Territorien einzelner Reichsritter bestehen oft nur in einem Dorf. In diesen unbedeutenden Bezirken kommen daher sehr wenige Geschäfte, aber doch alle diejenige vor, die in großen Staaten zu versehen sind. Hieraus entsteht ein doppelter Nachtheil, daß die verschiedensten Geschäfte daselbst einem einzelnen übertragen werden, da in großen Staaten für jede Art von Geschäften eigene Männer, selbst eigene Kollegien aufgestellt sind. In leztern ist daher die Geschäftsführung sehr erleichtert, und weit vollkommener, da der hiemit sich ausschließlich Beschäftigende theils sich nur auf einen Gegenstand legt, theils, wegen häufiger Geschäfte in demselben Fach, eine große Sachkenntniß erhält. Wenn also schon an und für sich in allzukleinen Gebieten nicht so gut regiert werden kann, wie viel mehr muß dieses nicht der Fall seyn, wenn bei den unbeträchtlichen Hülfs-Quellen solcher Gebiete der Beamte und der Verwalter schlecht bezalt sind, wenn aus diesem Grunde zu solchen Pläzen sich nur Leute einfinden, die anderwärts keine Anstellung hoffen können, und wenn dieselbe, um mit ihrer Familie bestehen zu können, die Unterthanen drüken müssen. Während daß so der reichsritterschaftliche Staat schlecht regiert wird, ist der Regent

größtentheils aus Mangel an Einkünften verbunden, sich in die Dienste eines Fürsten zu begeben. Anstatt daß also, wie eine gute Staatsökonomie erfordert, das Geld im Lande erhalten wird, fließt davon eine für es große Summe ins Ausland an den Reichsritter. Ueberhaupt sind die Einkünfte eines Reichsritters sehr oft der einzige Berührungspunkt zwischen ihm und seinen Unterthanen. Er macht es sich auch zur größten Angelegenheit ihn nicht ausser Augen zu lassen, und scheut sich nicht zu ungewöhnlichen Finanzmitteln seine Zuflucht zu nehmen, um zur Ehre seines Standes desto größern Aufwand machen zu können. Hievon sind die Schuzprivilegien der Juden das auffallendste Beispiel. Die Juden müssen dafür bezahlen, und halten sich sodann um desto mehr an den Unterthanen schadlos. Wer kann es dieser Nation verdenken, wenn sie die Christen schändlich betrügt? Sie würde gewiß die Industrie der Länder, in denen sie wohnt, sehr heben, wenn sie nicht, neben den ordentlichen, ausserordentliche Abgaben zu entrichten hätte, und ihr nicht alle Nahrungszweige bis auf den Handel entzogen würden. Wenn ich auch den Reichsritter nicht als Gesezgeber betrachte, und die Unterlassung aller bessern Einrichtung nicht heraus hebe, so fragt man sich wenigstens: was kann für das Wohl des Staats geschehen, indem selbst der Regent aus Mangel an Einkünften

nicht bestehen kann? Was läßt sich von der Gerichtspflege eines Staats erwarten, in dem der oft abwesende Regent ohne Gerichtsbeisizer die 2te Instanz in bürgerlichen Sachen ist, in dem, so wie ein Verbrechen begangen worden ist, erst nach einem Rechtsgelehrten geschikt werden muß, weil der Staat ihn nicht immer erhalten kann, um Augenschein einzunehmen, und das Verbrechen zu untersuchen? Dies ist wirklich der Fall bei den meisten reichsritterschaftlichen Gebieten.

§. 21.

Das Verhältniß der Reichsritter zu dem Reich verdient gleichfalls einigen Tadel. Sie bezahlen keine Reichssteuern, stellen keine Soldaten zur Reichsarmee, stehen in keiner Verbindung mit den Reichskreisen. Ist es aber nicht höchst unbillig, daß da jedermann zu Abwendung äußerer Angriffe und zur Einrichtung innerer Institute seine Kräfte anstrengt, Staatsmitglieder sich hievon freisprechen; eine Exemtion, die den übrigen zum größten Verbrechen angerechnet wird. Welches Recht haben sie auf die Vortheile der Staatsverbindung, auf Entschädigung, sie, die von ihren Nachtheilen nichts wissen wollten? Diesem haben sie es allein zuzuschreiben, wenn die Reichsdeputation in Rastadt in ihrer Note vom 14. May

1798. erklärte, daß der unmittelbare Adel, (worunter die Reichsritterschaft und solche Adeliche zu verstehen sind, die keine Kreis- und Reichs-Verbindlichkeiten zu leisten haben,) dem landsäßigen gleichgesezt worden ist. In Betracht, daß er zu Kreis- und Reichs-Obliegenheiten nichts beitrage, daß seine droits feodaux und seigneuriaux wegen ihrer Unbedeutenheit gar nicht in Anschlag zu bringen seien, daß seine Einkünfte (wie anderer Adelichen) nur in Gütern, Zehenden und Gefällen bestehen, und daß er daher blos als Privat-Eigenthümer seiner Güter anzusehen sey, verlangt die Reichsdeputation seine Wiedereinsezung in seine Güter. Auf diese Erklärung äußerten die französischen Minister den 22. Jun. 1798., daß ihre Regierung geneigt sei, leztere zu bewilligen, weigerten sich aber, ihn wegen des vergangenen und der einzelnen adelichen Rechte, die er verlieren würde, zu entschädigen. Die Reichsdeputation glaubte um so weniger diese Verbindlichkeit auf sich nehmen zu können, als diese Art von Entschädigung alle Entschädigungs-Mittel absorbiren, die Entschädigung selbst also unmöglich hierdurch gemacht würde. Diese Bemerkung scheint um so richtiger, da jeder mittelbare Adeliche mit denselben Ansprüchen auf Ersaz hervortreten würde, und könnte.

§. 22.

Es würde daher vielleicht gut seyn, den Direktoren der Ritterkreise Siz und Stimme auf dem Reichstage, und das Recht zu ertheilen, eine Kriegsmacht auf die Beine zu stellen, zugleich aber auch die Verbindlichkeit aufzuerlegen, als Reichs- und Kreisstand die Staatslasten mittragen zu helfen. Der Kaiser würde zwar die Charitativ-Gelder verlieren, allein wie außerordentlich unbedeutend sind sie für eine östreichische Monarchie, und wie gerne wird er auf sie Verzicht leisten, da sie bisher blos zur Sicherung von Mängeln dienten, denen abgeholfen wird. Zur Beförderung einer guten Gerechtigkeitspflege sollte in jedem Ritterkreis, ein gemeinschaftliches höheres Gericht in zweiter Instanz, ein gemeinschaftliches Criminalgericht und Zuchthaus errichtet werden. Der Ritterkreis allein müßte Geseze machen, Steuern umlegen, für Polizei- Schul- Medicinal-Anstalten Sorge tragen dürfen. Insofern hiezu immer die Einwilligung der Mehrheit der Reichsritter erfordert würde, blieben die einzelnen Reichsritter Gesezgeber und hätten die Ueberzeugung, das Wohl ihrer Unterthanen wirklich zu befördern. Der Reichsritter verlöhre zwar alle Territorial- und Fiscalfälle, so wie seine Privatsteuern, allein der Kreis-Direktor sollte ihn hiefür entschädigen.

Nur solche Mittel sind im Stande, die Reichsritter bei ihren Rechten zu erhalten, und ihren Unterthanen den Vortheil gesellschaftlicher Verbindung zu verschaffen.

§. 23.

Reichsritterschaftliche Ortschaften, die zu entfernt von den übrigen reichsritterschaftlichen Gebieten sind, sollten den Reichsstaaten, von denen sie umgeben sind, zum Besten ihrer Einwohner einverleibt werden.

§. 24.

Da bei den kleinen Gebieten eines Grafen von Schönborn Wiesentheid, bei der dem Grafen von Stadion gehörigen Herrschaft Thannhausen, bei den Herrschaften Gimborn und Neustadt, der Herrschaft Reichenstein, der Herrschaft Knipphausen, den Herrschaften Landskron, Schauen, Asch, der Burg Gelnhausen, dem Schupfergrund Oertelfingen und den unmittelbaren Reichsdörfern, dieselben Mängel eintreten, wie bei der Reichsritterschaft, so sollten sie, da sie zu sehr von einander entlegen sind, um einen Verein bilden zu können, den nächsten Reichsgebieten einverleibt werden. — Die Burg Friedberg behielte alle ihre alten Rechte, müßte jedoch die Reichs- und Kreis-

Verbindlichkeiten eines Reichsgrafen auf sich nehmen, so wie sie dessen Rechte bekäme.

Diejenigen Reichsstände, die solche Acquisitionen machten, müßten den durch die Einverleibung den Grafen und Herrn zugefügten erweislichen Schaden ersezen.

§. 25.

Um den oben auseinander gesezten Grundsaz der Entschädigung anwenden zu können, ist vor allen Dingen nöthig, den Verlust derjenigen zu kennen, die zu entschädigen sind. Er ist in der beiliegenden Tabelle zu finden. Zur Erläuterung derselben sind hier detaillirte Berechnungen in denjenigen Fällen nöthig, wenn entweder die Angaben über das verlohrne Land verschieden und sehr abweichend sind, oder ein Reichsstand mehrere Länder verlohr.

§. 26.

Das Haus Aremberg besizt auf dem linken Rheinufer das Herzogthum Aremberg, die Grafschaft Schleiden, welche in dem Bruder des Herzogs einen eigenen Regenten unter dem Namen eines Grafen von der Mark hat, und viele in den Niederlanden gelegene Güter. Da ihm über leztere ein bloses Privat-Eigenthum zusteht, so

bleibt er, wie auch der Art. 9. des Friedens von Campo formio bestimmt, nach wie vor dem Krieg, in ihrem Besiz. Aremberg und Schleiden verliert es hingegen, und kann daher Ersaz dafür verlangen. Der Verfasser der Schrift: über den Länderverlust des teutschen Reichs auf dem linken und die Entschädigung durch Säkularisation auf dem rechten Rheinufer, welcher der Abkürzung wegen in der Folge als No. I. angeführt ist, nimmt für sie an

5. □. 13,000. Seelen.

Traiteur in seiner vortreflichen Abhandlung über der teutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer und die Besizungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten

$4\frac{1}{4}$. □. 9,400. Seelen. 82,000. fl.

Der Lauenburgische Kalender

4. □. 11,000. Seelen.

Der Verfasser von Teutschlands Gewinn und Verlust 2c.

4. □. 9,000. Seelen.

Das genealogische Reichs- und Staatshandbuch

4. □. 8,000. Seelen.

Die erste Angabe ist, wie der Verfasser selbst gesteht, unzuverläßig; die von Traiteur hingegen um so glaubwürdiger, da sie in Hinsicht der Einwohnerzahl unter den Angaben die Mitte hält.

§. 27.

Der Landgraf von Hessendarmstatt verliert durch die Abtretung des linken Rheinufers die Grafschaft Hanau Lichtenberg, die 2. Aemter Willstädt und Lichtenau ausgenommen. Sie wird von dem Verfasser einer Schrift, die von der Abtretung des linken Rheinufers handelt, und die unter No. 3. in der Folge bezeichnet ist 6), geschäzt auf

28. □m. 76,000. E. 663,000. fl.

von Traiteur auf

24. □m. 53,000. E. 489,000. fl., welcher aber noch ganz besonders das Hanau-Lichtenbergische Amt Lemberg zu

7½. □m. 16,500. E. 174,000 fl. anschlägt,

zusammen auf

31½. □m. 69,500. E. 663,000. fl.

Hök in seinen Tabellen und No. 1. rechnen dafür

22. □m. ersterer 56,851. E.
lezterer 46,660. —

Das Staatshandbuch stimmt mit keiner dieser Angaben in Hinsicht auf Flächen-Innhalt

6) Ueber die Ursachen der französischen Revolution und des darauf erfolgten beispiellosen Kriegs mit besonderer Hinsicht auf das jezige Interesse Teutschlands. Frankfurt und Leipzig, 1800.

übereln; doch läßt sich die seinige mit denen von Traiteur und No. 3. vereinigen, wenn man annimmt, daß No. 3. die ganze Grafschaft in Berechnung brachte, und daß Traiteur Lemberg zwar besonders angab, hingegen doch unter der Summe 24. mit begriff.

Das Staatshandbuch berechnet nehmlich die ganze Grafschaft zu

28.□m. 84,000. E.; den hessendarmst. Verlust zu 24.□m. 70,000. E. Man könnte daher ihn zu 24.□m. 70,000. — (höchste Angabe) 489,000. fl. annehmen.

§. 28.

In Hinsicht der fürstlich-Nassauischen Häuser geben Hök 7) und Lang in ihren Tabellen den Verlust von Nassau-Usingen gleich an zu

38,032. E. und 408,261. fl.

Das Staatshandbuch und Traiteur hingegen

ersteres zu	17. □m.	40,860. E.	407,000. fl.
lezterer zu	$16\frac{3}{4}$. —	40,850. —	411,966. —

Unter der Summe 411,966. sind 4000. fl. mitbegriffen, die das Staatshandbuch nicht ge-

---

7) Statistische Uebersicht der teutschen Staaten in Ansehung ihrer Größe, Bevölkerung, Produkte, Industrie und Finanz-Verfassung. Basel, 1800.

rechnet hat, und ein Anschlag des Herzogthums Dillingen und des Rechts auf die Güter der Abtei Wadgassen ist. Da der Unterschied der Angaben unbeträchtlich ist, so kann die höchste Angabe wohl angenommen werden. Ausserdem tritt Nassau-Usingen an Baden das Oberamt Lahr von 6776. Einwohner ab.

Nassau-Weilburg verliert nach Traiteur

7. □m. 15,199. E. 179,233. fl.; nach dem Staatshandbuch

6½.□m. 15,200. E. 178,000. fl.

Die Verschiedenheit lezterer Summen kommt daher, weil Traiteur mehr in das detail gieng, und nicht wie das Staatshandbuch blos runde Zahlen annahm.

§. 29.

Oestreich wird abtreten:

1.) Burgund zu			
	469. □m.	2,000,000. E.	8,000,000. fl.
2.) Die Lombardie zu			
	211. □m.	1,300,000. E.	3,500,000. fl.
3.) Das Breisgau zu			
	54. □m.	140,000. E.	
4.) Die Grafschaft Falkenstein zu			
	2½.□m.	4000. E.	80,000. fl.
5.) Das Frikthal zu			
	5. □m.	10,000. E.	
6.) Die Stadt Kostanz zu			
		3419. E.	
zusamm.	741½.□m.	3,457,419. E.	11,580,000 fl.

In diesen Angaben sind Normann, 8) Randel, 9) Hök, Posselt, 10) das Staatshandbuch, Crome, 11) ꝛc. beinahe ganz einerlei Meinung.

Ueber die östreichische Lombardey sind jedoch die Angaben sehr verschieden. Man rechnete für dieselbe bisher gewöhnlich 192 □meilen, nach einigen 533 lieues quarrées. Diese Angaben sind dieselben, wenn man eine geographische □meile zu $2\frac{7}{9}$ l. q. nach dem von den Franzosen selbst aufgestellten Verhältniß annimmt, daß 1 geograph. Meile $\frac{5}{3}$ französische, und also $\frac{5}{3} + \frac{5}{3}$ l. oder $2\frac{7}{9}$ l. q. eine geograph. □m. enthalte. Crome trat derselben Meinung bei, fügte jedoch hinzu, daß die Berechnung der guten östreichischen Postkarte für die Lombardey ein Resultat von 235 deutschen □meilen gebe, welches er denn auch in einem andern Werke annimmt. Noch andere legen der östreichischen Lombardey 246 □meilen bei. Diese Verschiedenheit der Angabe veranlaßte mich auf den Karten von Mailand und vom Lauf des Po-

---

8) Geographisches Hand- und Lesebuch der Länder, Völker- und Staatenkunde, Hamburg, 1786.

9) Uebersicht der Staatskräfte Teutschlands.

10) Europäische Annalen.

11) Ueber die Kulturverhältnisse der Europäischen Staaten; — Ueber die Grösse und Bevölkerung der Europäischen Staaten.

flusses eine Messung anzustellen, die mich auf einen Flächeninnhalt von 211 □meilen führte, und mir in ihrem Resultate um so angenehmer war, als das Multipliciren von $2\frac{7}{9}$ mit 211. 586 l. q. geben, eine Zahl, die mit den neuesten Angaben, und der im 19ten Heft des vortreflichen Häberlinschen Staatsarchivs übereinstimmt.

§. 30.

Die größten Schwierigkeiten einer richtigen Berechnung findet man bei dem pfalzbairischen Verlust. Der Churfürst verliert:

1) einen grossen Theil seines Churfürstenthums am Rhein,

a) das Oberamt Alzei, das nach Hök
zu $10\frac{1}{2}$ □m. 39,767 E. 11) berech=
Nach demselben enthält net ist.

b) die Hälfte des Oberamts Bacherach
— „$\frac{1}{2}$ — 2,380 — 12)

c) das Oberamt Oppenheim
— $2\frac{1}{2}$ — 10,544 — 13)

---

11) Jakobi in seiner allgemeinen Uebersicht der Geographie, Statistik und Geschichte, sämtlicher Europäischer Staaten, nimmt 38909. an.

12) Jakobi, 2500 E.

13) Jakobi, 10,334 E.

d) das Oberamt Neustadt nebst Frankenthal
— $8\frac{1}{4}$ — 36,549 —
e) das Oberamt Germersheim
— $6\frac{1}{2}$ — 27,114 —

$28\frac{1}{4}$ □m. 116,354 E.

2) Das Fürstenthum Simmern,
a) das Oberamt Simmern
— $3\frac{1}{2}$ □m. 9,633 E. 14)
b) — — — Stromberg
— $1\frac{1}{2}$ — 4,717 — 15)
3) das Fürstenthum Veldenz,
a) das Oberamt Veldenz
— „$\frac{1}{2}$ — 2,318 — 16)
b) — — — Lautereken
— $1\frac{2}{3}$ — 3,957 — 17)
4) das Fürstenthum Lautern,
— $8\frac{1}{3}$ — 19,370 —
5) der pfälzische Antheil von Sponheim, oder das Oberamt Creuzenach,
— $4\frac{1}{3}$ — 16,133 — 18)

$47\frac{11}{12}$ □m. 172,482 E.

---

14) Nach Jakobi und Hök.
15) Nach Jakobi und Hök.
16) Nach Jakobi, 2374.
17) Nach Hök und Jakobi.
18) Nach Hök und Jakobi.

Jacobi differirt von Hök nur um 250 Einwohner und bestätigt also denselben.

Es ist hier noch zu bemerken, daß von einigen der angeführten Oberämter Theile noch auf dem rechten Rheinufer liegen. Sie sind aber zu klein, und durch die Abtrettung des linken Rheinufers, so wie durch ihre Entfernung von der übrig gebliebenen Pfalz zu unwesentlich, als daß man ihrentwegen einen Abzug von obigen Angaben machen kann. Am besten wäre es, man überließe sie den angrenzenden Staaten.

An Flächeninhalt und Einwohnerzahl verlöhre demnach der Churfürst in der Unterpfalz $\frac{3}{5}$. An Einkünften könnte man daher dasselbe rechnen, die Rheinzölle ausgenommen, woran $\frac{3}{4}$ verlohren gehen. Die Einkünfte der Unterpfalz belaufen sich nach Hök,

die Rheinzölle auf	—	400,000 fl.	
— Steuern	— —	670,641 —	
— Domainen	— —	400,000 —	
das Kirchengut auf	—	80,000 —	also der
Verlust auf	—:·	990,384 fl.	

Das Staatshandbuch, Westenrieder, Jakobi, Normann rc. nehmen noch nach den alten Berechnungen für die Unterpfalz 145, 150, $152\frac{1}{2}$ □meil. an; auf sie ist daher nicht Rüksicht zu nehmen, sondern auf Traiteur, der durch genaue Messungen in Stand gesezt wurde, zu zeigen,

daß die Unterpfalz mit Innbegriff von Veldenz, Simmern, Lautern ꝛc. nur $75\frac{1}{2}$ □m= enthalte.

6) Das ganze Herzogthum Jülich geht für den Churfürsten verlohren.

Hök schlägt es zu 65 □meil.
[das Herzogthum Bergen zu 55.]
Jakobi — — 77 —
[das — — Bergen zu 68.]
Lang — — 79 —

Normann und Westerrieder nehmen 130 □m. für Jülich und Bergen an, und also wohl selbst nach dem Verhältniß, das Hök und Jakobi annehmen, 70 für Jülich, und 60 für Bergen. Leztere Angabe scheint als Mittelzahl den Vorzug zu verdienen, um so mehr, da sie von dem berühmten Pfalzbaierischen Schriftsteller Westenrieder herrührt.

Die Zahl der Einwohner giebt
Hök zu — — 192,000.
der Lauenburgische Calender zu 210,000.
Normann zu — — 207,253.

mit den Armen an; in dieser Zahl sind aber einige von Zählung freie Herrschaften, die Geistlichkeit, der Adel, das Militär, die Rittersize, die Juden und viele Civilbeamte noch nicht aufgenommen; die Angabe des Lauenburgischen Kalenders scheint daher nicht zu groß.

Die Einkünfte dieses Herzogthums betrugen 1779.

an Steuern — 533,826 fl.
[bei Bergen 163,328]
an Domainen — 350,000 —) für
an Regalien — 150,000 —)
Jülich und Bergen.

500,000 fl.

wovon ¾ ungefähr für Jülich gerechnet werden können. Folglich machten sie zusammen,

908,286 fl.

7) Das Herzogthum Zweibrüken beträgt

nach amtl. Berichten,	Hök u. Staatshandb. nach amtl Ber.	nach Hök u. Randel,
36 □m.	— 36,000 E. 19)	und 800,000 fl.

8) die Marggrafschaft Bergenobzoom und die Herrschaft Ravenstein,

9 □m. — 30,000 E. — 150,000 fl.

9) die Herrschaften Lüzelstein, Bischweiler, Guttenberg und Rappoltstein,

9 □m. — 36,000 E. — 148,000 fl.

Der Churfürst verlöhre also im Ganzen,

1) von der Unterpfalz

48 □m. — 172,482 E. — 990,384 fl.

19) Die niedrigste Angabe.

2) das Herzogthum Jülich			
— 70 —	210,000 —	908,826 —	
3) — — Zweibrücken			
— 36 —	36,000 —	800,000 —	
4) Bergenobzoom und Ravenstein			
— 9 —	30,000 —	150,000 —	
5) die Herrschaften im Elsaß			
— 9 —	36,000 —	148,000 —	
— 172 □m.	484,482 E.	2,997,210 fl.	

Das Staarshandbuch berechnet seinen ganzen Verlust

zu	211 □m.	610,000 E.	3,179,000 fl.
Lang —	240 —	600,000 —	
Traiteur —	178 —	470,000 —	3,121,000 fl.

Leztere Angabe als die eines Pfälzers und vorzüglichen Geographen ist wohl die zuverläßigste.

§. 31.

Der König von Preussen verliert durch die Abtrettung des linken Rheinufers,

1) das Fürstenthum Mörs, ein Land von 6 □m. 27,258 E. 35,000 Rthlr. Eink. 20)

---

20) Siehe Leonhardis Erdbeschreibung der preußischen Monarchie, p. 708. in des 4ten Bandes erster Abtheilung. Die Anzahl der Einwohner ist von 1790. Hök in seinen Tabellen nimmt nur 17,000 Einwohner (wahrscheinlich ein Drukfehler: 17,000. statt 27,000.) Normann 23,000. an; Leztere Zahl ist aus Kirchenlisten vom Jahr 1784. gezogen.

2) das Herzogthum Geldern,
nach Normann, Hök und Leonhardi von
24 □meilen,
nach Hök und Leonhardi von
— — 48,000 — 122,000 Rthlr. Eink.

3) Einen Theil des Herzogthums Cleve.
Das ganze Herzogthum beträgt nach Leonhardi
40 — 97,000 — [v. 1794.]
639,223 Rthlr.

In den Langischen Tabellen wird es zu
40 — 95,000 E. u. 960,000 Rthlr.
aus der Randelischen Uebersicht angeführt. Das ist aber ein Irrthum, da nach Hök und Normann die Einkünfte von 960,000 Rthlr. aus Cleve, Mark und Mörs bezogen werden.

Nach dem Lauenburgischen Kalender verliert Preussen von diesem Herzogthum
12 □m. 46,843 Einwohner.

Wenn man hingegen Leonhardi zu Hülfe nimmt, so findet man einen grössern Verlust. Das Herzogthum Jülich theilt sich nehmlich ein in steuerräthliche Städte - und in landräthliche Kraise. Zu den ersten gehört

a) der Westseits Rheins unterwärts gelegene, von dem der König nur die Stadt Emrich beibehält, welche
3,545 Einwohner zählt;

der ganze Kreis aber 12,702, folglich zeigt sich hier ein Verlust von

9,157 Einwohner.

b) Der ganze Städtekreis westseits Rheins oberwärts liegt auf dem linken Rheinufer. Leonhardi sagt S. 597. dieser Kreis habe eine Volksmenge von

9,977 E. in dem J. 1765. und von
8,780 E. in dem Jahr 1784. gehabt.

Er widerspricht sich hierinn selbst, indem er bei den einzelnen Städten von 1784. mehr Einwohner annimmt, als in denselben im Jahr 1765. waren. Statt 8780. soll es daher

12,863 Einwohner.

heißen.

c) Der Städtekreis, ostseits des Rheins, liegt ganz auf dem rechten Rheiaufer.

Von den landräthlichen Kreisen ist der ganze clevische auf dem linken Rheinufer gelegen.

Er enthält

21,044 Einwohner.

Vom emmerichischen Kreise gehen

2,487, von dem weselischen
3,320 Einw. verlohren.

Das ganze Herzogthum Cleve hatte 1784.
91,632 Einwohner, wovon
48,871 auf dem linken Rheinufer wohnten.

Im Jahr 1794. war die Volksmenge bis auf
97,000 Einwohner
gestiegen. Da diese Angabe nicht detaillirt ist, so berechnet man den hieraus sich ergebenden grössern Verlust nach den Verhältnissen der 2 Summen 48,871. und 42,761. (der Rest von Einwohner auf dem rechten Rheinufe im Jahr 1784.) d. h. wie 8 : 7 auf
51,735.

Preussen zog von dem Herzogthum Cleve
639,223 Rthlr.

Wird das Verhältniß der Einwohner auch auf die Einkünfte angewandt, so zeigt sich für es eine Verringerung derselben um
340,920 Rthlr.

Nr. 1., der Lauenburgische Kalender, Lang und selbst Traiteur, der unbedingt hier der Langischen Angabe folgt, geben den Verlust an Flächeninnhalt nur zu
12 □meil.
an. Dies stimmt aber weder mit dem obigen Verhältnisse, noch mit der oberflächlichen Ansicht der Karte überein. Preussen scheint vielmehr wenigstens die Hälfte des Herzogthums
21 □meil.

zu verlieren. Das Staatshandbuch rechnet 40. □m. für Cleve und 18. für den jenseits des Rheins gelegenen Theil; beinahe die Hälfte; No. 3. 25. □m. für leztern, da zu vermuthen ist, daß er wie gewöhnlich für Mörs 6. und für Geldern 24. □m. gerechnet hat. Folglich verlöhre Preußen

1.)	6. □m.	27,258. E.	35,000. Rthlr.
2.)	24. —	48,000. —	122,000. —
3.)	21. —	51,735. —	340,020. —
			300,000. — Rheinzölle.
zusamm.	51. □m.	126,993. E.	797,920. Rthlr.
Lang rechnet	42. □m.	122,147. E.	895,749. Rthlr.
No. 3.	55. □m.	122,147 E.	1,000,000 R. 21)

§. 32.

Nachdem nun der Verlust bekannt ist, den die Reichsfürsten, Grafen und Herrn erlitten haben, ist es möglich, ihnen nach dem Verhältniß desselben eine Entschädigung anzuweisen. Wie soll diese statt haben? Bestimmt ein besonderer Friede hierüber nichts, so schien auf Arrondirung vorzüglich Rükſicht genommen werden zu müssen.

---

21) Sollte wohl Gulden heißen.

Auf diesen Grundsaz stüzt sich vorzüglich die 2te angehängte Tabelle, zu deren Erläuterung hier noch einige Bemerkungen folgen.

§. 33.

Der Marggraf von Baden schloß den 22. August in dem Jahr 1796. mit Frankreich einen Separatfrieden. Dieser Schritt, mit dem andere Reichsfürsten ihm entweder vorangegangen waren oder folgten, gab Veranlassung zur Aufwerfung folgender Frage: „Ist es einem Reichsfürsten erlaubt, in einem Reichskrieg neutral zu seyn?"

Unbedingt kann man sie weder verneinen noch bejahen. Es ist vor allen Dingen zu unterscheiden, ob man sich hiebei blos auf das allgemeine beschränkt, oder ob von gewissen besondern Verhältnissen die Rede ist. Ueber den ersten Fall haben die teutschen Staatsgeseze schon entschieden, daß kein Reichsstand in einem Reichskrieg neutral bleiben dürfe, und daß blos Kaiser und Reich zu Ergreifung der Neutralität berechtigen können. Eine Stelle, die sich hierüber besonders deutlich ausdrükt, ist folgende in dem R. G. A. v. 26. Febr. 1734. befindliche: „daß keine Neu„tralität, unter was Prätext und Vorwand es „auch immer seyn könnte, zu gestatten sey." Dasselbe erklärten die Reichsstände in ihrem Gut-

achten von 22. März 1793. unter Beziehung auf das Reichsgutachten von 1734.

Ganz anders verhält es sich in gewissen besondern Fällen. Wenn ein Reichsstand, der bisher sein Contingent stellte, in Gefahr steht, daß sein Land eine Beute des Feindes wird, wenn es ihm unmöglich wird, dem Reich für die Zukunft Hülfe zu leisten, wenn das Ganze nicht mehr vor dem schreklichen Kriegsungemach sichern kann, dann scheint es der natürlichen Billigkeit angemessen, in der Neutralität die Sicherheit des Eigenthums und der Personen zu finden, die der Krieg nicht verschaffen konnte, um so mehr, da alle Reichskriege blos defensiv, gefahrabwendende, und sicherheitherstellende Kriege seyn sollen, da die Erhaltung dieses dem Ruin nahen Theils dem Ganzen doch wieder zu statten kömmt, und diesem beim Frieden eine Bürde abnimmt; um so mehr, wenn das schauerliche Schiksal anderer Reichsstaaten ein schröckliches Vorbild der fortgesezten Feindseligkeiten ist. Jede Staatsverbindung ist die Vereinigung individueller Kräfte zur Unschädlichmachung möglicher Angriffe gegen die innere und äußere Sicherheit. Der einzelne hatte im Naturzustand nur sich als Gesezgeber gekannt; aber zu schwach seine Rechte zu behaupten, bedrohte ihn die Uebermacht des dritten, und er wurde daher entweder durch Gewalt abhängig, oder er verband sich mit andern, um

vereint die Erhaltung zu bewirken, die beim einzelnen in Gefahr stand. In jenem Fall, um sein Leben zu fristen, in diesem ebenfalls um sich zu erhalten, muß er sich an eine Gesellschaft anschließen, und ihre Geseze befolgen. Ist aber Selbsterhaltung das erste Princip des Staats, warum sollte für dieselbe nicht der einzelne Sorge tragen dürfen, so wie das Ganze sie ihm nicht fristen kann; ist ja doch Erhaltung der Theile auch weiter nichts als Erhaltung des Ganzen, und warum soll dieser Theil nicht eben so gut erhalten werden, als jeder andere? Man verband sich nicht, um ein Opfer des Staats zu werden, in den man trat, sondern an der gemeinschaftlichen Sicherheit Theil zu nehmen. Kann diese der Staat nicht mehr gewähren, so kann der einzelne verlassene nur in sich Erhaltung und Sicherheit finden. Wer wollte ihm den Gebrauch der Mittel hiezu billigerweise absprechen? Das Recht der Selbsthülfe steht ja selbst dem Bürger zu. Berechtigt es aber zu sonst unerlaubten Handlungen, zu Tödtung, zum Krieg, warum sollte es nicht zur Unterlassung gesezlich anbefohlener Handlungen, zur Neutralität berechtigen?

Man sollte daher unterscheiden, zwischen freiwilliger und abgenöthigter Neutralität. Jene ist dem Reichsverband zuwider und sträflich, da jedes Staatsmitglied die Verbindlichkeit auf sich

hat, zur allgemeinen Sicherheit das Seinige beizutragen. Diese ist erlaubt, und muß erlaubt seyn, da die eiserne Nothwendigkeit selbst bei dem Besten der Handlungsweise gerade entgegen gesezten Willen ihre ganz eigene unausweichliche Geseze vorschreibt. Die erste ergreifen, hieße ein Staatsverbrechen begehen, die zweite ausschlagen, alle Staatsklugheit verkennen, und der Menschheit, sich selbst, und dem Ganzen den größten Nachtheil zufügen: der Menschheit, welche Opfer muß sie nicht dem siegenden Feinde bringen; nur Neutralität kann ihn versöhnen: sich selbst, der Wohlstand der Unterthanen und mit ihm der eigene ist dahin; dem Ganzen, denn dieses konnte nicht mehr sichern, bekam aber die wohlthätige Ueberzeugung, daß Neutralität die fehlende Sicherheit zu einer Zeit erseze, wo das Ganze dem Theil und der Theil dem Ganzen nicht mehr Hülfe leisten konnte.

In lezterer Lage befand sich der Marggraf von Baden. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Fürst allen Grund hatte, einen Separatfrieden einzugehen.

Schwerer läßt sich das in dem zweiten Artikel des Badenschen Friedensvertrags befindliche Versprechen vertheidigen, auch in allen künftigen Kriegen Teutschlands neutral zu bleiben. Man kann freilich auch diesen Artikel als erzwungen

ansehen. Es gibt jedoch einen bessern Grund. Seht man die teutsche Kriegsgeschichte seit Karln dem 5ten durch, so findet man, daß Teutschland beim Frieden immer Opfer bringen mußte. Dasselbe wird bei der bevorstehenden außerordentlichen Verminderung seiner Kräfte noch wahrscheinlicher in künftigen Kriegsfällen. Durch diesen Artikel macht der Marggraf von Baden die teutschen Reichsstände auf ihr wahres Interesse aufmerksam, durch ein weises Neutralitäts-System ihre künftige Integrität zu sichern. Muß aber Teutschland in einem neuen französischen Krieg wiederum den kürzern ziehen, so ist Baden den feindlichen Einfällen zuerst ausgesezt; und so wird es immer zur Neutralität gezwungen werden müssen. Etwas, wozu man gezwungen werden kann, freiwillig zuzugestehen, ist aber nicht unerlaubt, sondern höchst klug und wohlthätig.

Von den Verbindlichkeiten kann nicht mehr die Rede seyn, die der Markgraf auf sich nahm, Frankreich auf dem rechten Rheinufer Kehl, einen Strich Landes von 50. Jaucharten an der alten Hünninger Brüke, und einen Raum von 36. Schuhen am Rhein, um ihn zu einer Straße zum Schiffziehen zu benuzen, abzutreten. Bonaparte hat erklärt, nichts von dem rechten Rheinufer anzusprechen 22).

---

22) Message des consuls au Corps Legislatif du 14. Nivose au 9. (4. Janvier, 1801.)

Frankreich versprach Baden als Entschädigung:

1.) Das Bißthum Kostanz mit Ausnahme dessen, was der Bischoff in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Bundsgenossen besizt. Dieses ist ungleich beträchtlicher als das teutsche Kostanz, das an beiden Ufern des Bodensees liegt: aber selbst lezteres wird der Markgraf nicht wohl ganz erhalten, da wahrscheinlich der Bodensee und der Rhein Teutschland von der Schweiz trennen werden.

Das teutsche Kostanz berechnen

No. 1., Hök und der Lauenburgische Kalender zu — —	5. □m.
Das Staatshandbuch zu	6. —
Traiteur zu — —	8. —
Der Braunschw. Kalender zu	12. —

Lezterer hat wohl in seiner Angabe die schweizerischen Besizungen des Bischofs mit aufgenommen. Die Zahl 6. als Mittelzahl verdient den meisten Glauben.

Eben so verschiedener Meinung sind die Schriftsteller in Hinsicht auf die Einwohnerzahl.

Hök und No. 1. geben deren	10,800.
Der Braunschweigis. Kalender	11,000.
Der Lauenburgische Kalender	14,000.

Das Staatshandbuch — 15,000.
Traiteur — — — 16,800. an.

Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß in den 3. leztern Angaben das schweizerische Kostanz mitbegriffen, die zwei übrigen Angaben stimmen aber sehr zusammen.

Vom teutschen Kostanz geht $\frac{1}{5}$. verlohren; folglich erhielte Baden

4 $\frac{1}{2}$. □m. 8800. E.

2.) Die Abtei Reichenau und Probstei Oehningen.

3.) Die Landvogtei Schliengen

3. □m. 4000. E. 32,000. fl. 23)

4.) Den Rest des Bißthums Speyer

10. □m. 28000. E. 168,000. fl. 24)

5.) Die Probstei Odenheim

2 $\frac{1}{2}$. □m. 5000. E. 58,000. fl. 25)

6.) Das O. A. Ettenheim, das Staatshandbuch und Traiteur berechnen es mit Oberkirch zu 3. □m. 5000. E. 35,000. fl., wovon die Hälfte für Ettenheim gibt

1 $\frac{1}{2}$. □m. 2500. E. 17,500. fl.

7.) Die Gräflich Hanau=Lichtenbergische Aemter Willstädt und Lichtenau zu

4. □m. 14,000. E. 26)

---

23) 24) 25) Traiteur.

26) Staatshandbuch.

8.) Das Nassau-Usingische Oberamt Lahr 6776. E. 27)
9.) Die Grafschaft Hohen-Geroldsek 2. □m. 4500. E. 36,000. fl. 28)

27½. □m. 73,576. E.

§. 34.

Dem Fürsten v. Hohenzollern Sigmaringen könnten die Abtei Petershausen zu 1000. Einwohnern, und die Städte Pfullendorf und Ueberlingen gegeben werden, wovon jene nach Blum und Hofer — — — 4000.
und diese nach Hök — 5000. Einw. enthält.

§. 35.

Der Fürst und die Grafen v. Leiningen erhielten:
1.) die Abtei Gutenzell zu 1½. □m. 2856. E. 51,000. fl. 29).
2.) die Abtei Ochsenhausen zu 4. □m. 8000. E. 95,000. fl.

---

27) Normann.

28) Staatshandbuch.

29.) Ist kein Schriftsteller bei den Schwäbischen Abteien genannt, so sind die angeführte Angaben von Hök und Traiteur.

3.) die Abtei Münchroth zu
1. □m. 2000. E. 30) 40,000. fl.
4.) die Abtei Heggbach zu
¾. □m. 2800. E. 53,000. fl.
5.) die Abtei Ottobeuren zu
2. □m. 5000. E. 68,000. fl.
6.) die Abtei Schussenried zu
2. □m. 3300. E. 62,000. fl.
7.) die Reichsstadt Biberach zu
2 □m. 31) 10000 E. 32) 62,000 fl.

13¼□m. 33,956. E. 369,000. fl.

§. 36.

Dem Fürsten von Nassau-Usingen könnten gegeben werden:
1.) die Grafschaft Königstein zu
9. □m. 20,000. E. 33).
2.) der Rest von Trier zu
15. □m. 35,000. E. 34).

---

30) Blums tabellarische Darstellung der Reichs-Matricular-Anschläge.

31) Randel.

32) Röder in seinem Lexikon von Schwaben; Hök und Blum.

33) Hök.

34) Staatshandbuch.

3.) der Rest von Kölln zu
4½. □m. 8,600. E. 35).
4.) die Prämonstratenser Abtei Arnstein.

28½. □m. 63,600. E.

Hievon hat derselbe abzutreten an den Fürsten von Nassau-Weilburg einen Distrikt von
7. □m. 15,199. E.

Es bliebe ihm demnach ein Land von
21½. □m. 47,401. E.

§. 37.

Da der Fürst von Nassau-Usingen nur 17. □Meilen verliert, so scheint es nicht unbillig, ihn zu verbinden, daß er von benannten 21½. □Meilen 2. □Meilen an den Fürsten von Wiedrunkel abtrete; allein an Einwohnern würde er zugleich 3800. verlieren, und 4000. Einwohner zu wenig erhalten. Es hält daher hier, so wie in den meisten Fällen äußerst schwer, für die teutschen Reichsstände eine Entschädigung zu finden, die in jeder Hinsicht im Verhältniß mit ihrem Verlust stände. Es fragt sich daher:

Sollen in dergleichen Collisionsfällen die Einkünfte, oder die Volks-

---

35) Traiteur.

menge, oder die Grösse eines Landes entscheiden?

Die Einkünfte allein sind eine sehr ungewisse Grundlage. Gerade da, wo sie verhältnißmäßig gering sind, kann ein Land im umgekehrten Verhältniß wohlhabender seyn. Mäßige Abgaben, eine gute Staatsverwaltung, und eine geringe Anzahl von Domänialgütern können äußerst wohlthätig auf einen Staat wirken. So zeigt es sich hingegen auf der andern Seite, daß bei schlechter Staatsverfassung nothwendig die Einkünfte sich vermehren müssen, um ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten. Mit diesem Steigen der Staatsbedürfnisse entstehen Bedrükungen, Monopole ꝛc., und während die Staats-Einkünfte zunehmen, wird der National-Reichthum geschmälert. Die Einkünfte allein entscheiden also nicht, ebensowenig die bloße □Meilenzahl. Man ist lange Zeit mit sich uneins, ob man nicht leztere zur Norm machen will, aber bald findet man bei näherer Berechnung, daß selbst geistliche für die Fürsten scheinbar sehr einträgliche Staaten bei großem Umfang und wenig Einwohnern kleine Einkünfte haben. Auf diese Art überzeugt man sich von dem Saze: daß die Menge blos durch innern Gehalt, oder die Quantität durch die Qualität Werth bekomme. Die Volksmenge ist daher wohl der richtigste Maasstab.

Der National-Reichthum bestimmt (oder soll bestimmen) die Staats-Einkünfte, die Industrie den National-Reichthum, und die Volks-Menge die Industrie. Auf die Einwohnerzahl kommt alles zurük 36).

§. 38.

Das Erzhaus Oesterreich hat zum Theil schon eine Entschädigung für seinen Verlust erhalten. In dem Frieden von Compo formio wieß ihm Frankreich von dem ehemaligen venetianischen Staate an:

die terra firma, Brescia, Crema, Bergamo, und den Theil des veronesischen Gebiets bis an die Etsch ausgenommen, Dalmatien, die Inseln im adriatischen Meere, und einen kleinen auf dem linken Pouser gelegenen Theil von Ferrara.

---

36) Zwar wird derjenige Reichsstand, welcher auf einer größern Ausdehnung dieselbe Anzahl von Einwohnern wiederfindet, über die er zu regieren aufhört, immer noch verlieren, da es anzunehmen ist, daß leztere industriöser als jene sind; allein ein genauerer Maasstab läßt sich wohl nicht auffinden, und wäre auch hier am unrechten Ort, da die geistliche Staaten Hülfsquellen unbenuzt haben, die unter einem weltlichen Stande die Industrie weken, und die Bevölkerung vermehren müssen.

Diese betragen ohne leztern, und zwar Dalmatien mit den Inseln 200. □. 250,000. Einwohner, der östreichische Antheil an der terra firma 525. □m. 2,050,000. Einwohner. Das Staatshandbuch, Crome, der Verfasser der Beschreibung von Venedig führen die erste Angabe an. In Rüksicht der zweiten folgte ich, was die □Meilen anbetrift, Posselt, der für die terra firma ohne Crema und Bergamo 585. □Meilen annimmt, insofern sich hieraus schließen läßt, daß, wenn Bergamo und Crema 40. □m. enthalten, Brescia und das *cisalpinische Verona* gewiß 60. □m. in sich begreifen. Der Verfasser über den Verlust und Gewinn des Hauses Oesterreich durch den Frieden von Campo formio im Häberlinschen Staatsarchiv gibt hierüber keine Ausschlüße, da er für die österreichische terra firma aus Versehen noch die 625. □m. beibehält, aus denen die ehemalige venetianische terra firma bestand. Die Einwohnerzahl ist von Meusel, und liegt hier zu Grunde; man sieht wenigstens die Wichtigkeit der Ursache nicht ein, warum im benannten Aufsaze von der Meuselischen Angabe abgewichen worden ist. Der Verfasser desselben gibt nehmlich an: „die Volksmenge von 2,700,000. E. würde dem Verhältnisse näher kommen, das sie mit der Gesammtbevölkerung von Italien haben muß." Es scheint, das allgemeine sollte hier nicht das besondere, sondern das besondere das allgemeine

bestimmen; es scheint, daß die 100,000. E., die Meusel mehr annimmt, den ungefähren 18. Millionen einer so großen runden Zahl nichts schaden, und wenn sie ja Einfluß haben, der Bevölkerungszahl von Venedig nüzen. Von den 2,800,000. sind für Cisalpinien nach dem Verfasser des ebenerwähnten Aufsazes 750,000. (nach dem Staatshandbuch 770,000. Einwohner) abzuziehen.

Ausserdem könnte Oestreich erhalten:

1.) Salzburg. Es enthält
180.□m. 280,000. E. 2,000,000. fl. Eink. 37)

2.) Berchtoldsgaden, zu
10.□m. 18,000. E. 65,000. fl.

3.) Passau, zu
15.□m. 60,000. E. 710,000. fl.

4.) Brixen, zu
15.□m. 26,000. E.

5.) Trient, zu
70.□m. 150,000. E. 40,000. Thlr.

6.) St. Blasi, zu
8.□m. 12,000. E. 80,000. fl. 38).

---

37) Randel, Normann gibt für Salzburg 300,000. Einwohner und 240. Quadratmeilen an.

38) Zwar sind Nr. 4. 5. 6. schon unter österreichischer Landeshoheit, allein der Kaiser hatte doch nicht das Recht, ihre fürstliche Einkünfte anzusprechen.

7.) Heitersheim, zu
9 □m. 18,000. E. 113,000. fl. 39).

8.) Hiezu Venedig, zu
725. □m. 2,300,000. E. 40).

zus. 1036. □m. 2,864,000. E.

Dem ersten Anblik nach scheint das Erzhaus Oesterreich auf diese Art schlecht entschädiget zu seyn; aber wenn man bedenkt, wie vortreflich es sich arrondirt, und wie vortheilhaft es für Oestreich ist, mit den Niederlanden einen Staat verloren zu haben, der wegen häufiger innerer und äußerer Unsicherheit dem Erzhaus die unermeßlichsten Summen gekostet hat, so kann man nur begreiffen, daß Oesterreich bei diesem Ländertausch außerordentlich gewinnen muß. Sollte Oestreich dessenungeachtet noch größere Entschädigung erhalten, so könnten Servien, Bosnien, oder das türkische Dalmatien hiezu dienen, und

39) Traiteur

40) Der in Lüneville von den kaiserlichen und französischen Gesandten unterzeichnete Friedensvertrag vom 9. Febr. 1801. macht hierinn einige Abänderungen, da in demselben die Etsch als Grenze zwischen Oestreich und Cisalpinien angenommen ist. Diesemnach behielte der Kaiser von seinen venetianischen Staaten nur 650. Quadratmeilen und 2,177,390. E.

würden bei verändertem Handelsweg für es von dem größten Vortheil seyn.

§. 39.

Für den Churfürsten von Pfalz-Baiern wären als Entschädigungs-Länder vortreflich gelegen:

1.) der Ueberrest des Erzstifts Mainz von
96. □m. und 165,000. Einw. 41).
2.) das Hochstift Augsburg, von
43. □m. und 90,000. Einw. 42).

255,000. E.

---

41) Hök und Traiteur.

42) Dieses Bißthum wird sehr verschieden angeschlagen,
von Jacobi, zu 33.
von Lang, zu 34.
von Traiteur, zu 43.
vom Lauenburgischen Kalender, zu 50.
und von Hök und dem Staatshandbuch, zu 54. Quadratmeilen.
Da die zu zerstreut gelegenen Theile Augsburgs leicht Veranlassung zu einer allzugeringen Angabe gewesen seyn können, so ist die Traiteurische Angabe gewiß nicht zu hoch. Blume, Hofer und das Staatshandbuch nehmen es zu 90,000. Einwohner an.

Ferner könnte der Churfürst erhalten:

3.) das Bißthum Regensburg mit St. Emmeran
8. □m. 10,500. E. 43).

4.) das Stift Obermünster
½. □m. 1300. E. 43).

5.) das Stift Niedermünster
½. □m. 1500. E. 43).

6.) die fränkische Länder von Mainz
4. □m. 14,000. E. 44).

7.) das Bißthum Freysingen
15. □m. 23,000. E. 44).

8.) das Bißthum Eichstädt
20. □m. 58,000. E. 45).

9.) das übrige Worms
2. □m. 4000. E. 43).

10.) die gefürstete Abtei Kempten
16. □m. 37,000. E.

11.) die Abtei Yrsee
1¼. □m. 4400. E.

12.) die Abtei Ursperg
1¾. □m. 3200. E.

13.) die Abtei Wettenhausen
1½. □m. 2900. E.

---

43) Traiteur.

44) Hök.

45) Staatshandbuch, Hök und Traiteur.

14.) die Abtei Kaisersheim
6000. E.
15.) die Reichsstadt Regensburg
21,000. E. 46).
16.) die Reichsstadt Kaufbeuren
$1\frac{1}{2}$. □m. 6800. E. 47).
17.) die Reichsstadt Kempten
3154. E. 47).
18.) das Herzogthum Westphalen
64. □m. 100,000. E. 46).
19.) die Karthause Burheim
$1\frac{1}{4}$. □m. 1,800. E. 48).

298,554.

553,554.

Von diesen Ländereien hätte der Churfürst abzutreten an den Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, welcher an Frankreich 24. □m. 70,000. E.
und an Baden 4. — 14,000. —

Zusammen 28. □m. 84,000. E.

abtritt, einen ähnlichen Bezirk von 84,000. E.

Es ist höchst schwer, bei dem ohnehin großen Mangel an Daten zu bestimmen: dieser Fürst

46) Staatshandbuch.

47) Hök.

48) Traiteur.

soll das Amt Frizlar haben. Hiezu würde unumgänglich erfordert, zu wissen, wie groß dieses Amt, wie stark seine Volksmenge und sein Ertrag seye; Solche specielle Angaben existiren aber nicht. Das Beste wäre daher, da man das Ganze kennt, dasselbe einem einzelen zu übertragen und diesen dagegen zur Entschädigung anderer zu verbinden. Commissarien von beiden Theilen würden die Sache an Ort und Stelle auseinander sezen. Bei vorkommenden Streitigkeiten sollte ein hiezu ernannter Schiedsrichter entscheiden. Man könnte auch bestimmen, welche Ländereien zur Entschädigung dienen sollen. Dieser Fall tritt bei Hessen-Darmstadt ein, dem mit Churmainzischen Ländern sehr gedient wäre.

Diesemnach behielte der Churfürst ein Land von — 469,554 Einwohnern.

Dem Churfürsten wäre noch die Abtey Roggenburg von 2 □meilen und — 3,000 Einw. und die Reichsstadt Memmingen von 11,000 Einw. anzuweisen, mit der Verbindlichkeit, Hessendarmstadt einen Bezirk von — 13,500 Einw. abzutretten, den dieses dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg und dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim zu ersezen hätte.

§. 40.

Der König von Preussen erhält vermög der, den 5ten August 1796. zwischen Ihm und Frankreich abgeschlossenen geheimen Convention:

1) Das Bißthum Münster, mit Ausnahme des Theils, welcher von dem Ort, wo die Embs in Ostfrießland eintritt und diesem Flusse nach aufwärts bis nach Wintrup, von da in gerader Linie über Heyden und längst der Grenze des Herzogthums Cleve bis an den Ort sich erstrekt, wo dieselbe mit der Grenze von Holland zusammen trift. Die meisten Geographen geben es an zu

230 □m. 340,000 E. u. 1,200,000 fl. Eink.

Tritt also der König hievon ungefehr und höchstens $\frac{1}{3}$ an Holland ab, so bleiben ihm noch

154 □m. 226,666 E. u. 800,000 fl. Eink.

2) Die Grafschaft Recklingshausen, ein Land (nach Hök und Lang) von

15 □m. u. 18,000 E. nach Trait. 90,000 fl. Eink.

3) Eine weitere dem König angenehme Entschädigungs-Ergänzung.

Hierunter könnte begriffen seyn:

a) Das Stift Werden, zu

1 □m. — 5,000 E. u. 75,000 fl. Eink. 46)

---

46) Hök.

b) — — Essen, zu
$2\frac{1}{2}$ □m. — 35,00 E. 47)

c) — — Herford, zu
— 2,000 E. 48)

d) Die Reichsstadt Nürnberg, zu
25 □m. u. 60,000 E. (nach der geringsten Angabe.)

e) Ferner sollte der König bekommen, die Reichsstadt Windsheim, zu
— 4,500 Einwohnern, und hievon Waldenburg = Bartenstein entschädigen.

Man glaubt anfangs, der König von Preussen wäre noch sehr zu bitten, daß er eine verschuldete Reichsstadt, wie Nürnberg, seinen Staateu einverleibe. Man sieht aber bald ein, daß man sich sehr betrogen hat, und daß der König keine schönere Acquisition von gleichem Flächeninnhalt und von gleicher Anzahl an Einwohnern machen könne.

Die Stadt Nürnberg mit ihrem Gebiet enthält 25 □meilen und 65,000 Einwohner, sie erträgt aber die ausserordentliche Summe von 2 Millionen, (nach dem St. H. 2,500,000 fl.)

---

47) Lauenburgischer Kalender.

48) Hök und Lang.

Fürstenberg mit 30 □m. u. 80,000 Einw. Waldek mit 32 □m. und 76,000 Einwohn. Oettingen mit 24 □m. und 56,000 Einwohnern haben nur 300,000 fl. Einkünfte; Löwenstein-werthheim mit 27½ □m. und 58,000 Einwohnern nur 277,000 fl. — Nassau-Oranien mit 30 □m. und 86000 Einw. nur 463,000 fl. Diese Vergleichung muß nothwendig auf den Gedanken bringen, daß Nürnberg füglich mit 500,000 fl. besonders unter der weisen preußischen Leitung verwaltet, und daß daher dem bedrängten Nürnberg auf gedoppelte Art sehr leicht geholfen werden könnte. Die drückenden Abgaben waren bisher dem Handel und Gewerbe sehr nachtheilig, und wurden deßwegen häufig nicht nur nicht bezahlt, sondern sie verringerten auch den Staatskredit und zwangen zur Auswanderung; Kurz, sie sezten die Stadt sehr herab. Wird daher die Summe von 300,000 fl. an Abgaben nachgelassen, so bliebe doch noch über 1 Million und 200,000 fl. zu bestimmen, die zu Bezahlung der Interessen und des Kapitals der Schulden angewandt werden sollten, und die hinreichten, (die höchste Angabe der Schulden Nürnbergs) 13 Millionen zu bezahlen. Somit erwärbe der König von Preussen eine Stadt, die selbst nach Abzug der Schulden, und mit Erleichterung ihrer Bewohner beinahe das doppelte eintrüge, was ähnliche Gebiete ertragen, und

die nach Verfluß von einem Jahrzehend, wenn die Schuldenlast getilgt ist, Ihn in ihr mehr als in Anspach und Bayreuth finden lassen wird. Eben so verhält es sich mit Münster, wovon Er $\frac{2}{3}$ also 800,000 fl. jährlicher Einkünfte erhält; Werden hievon zu Bezahlung der ihm aufliegenden Schulden von 2,000,000 fl. nur 200,000 fl. verwendet, so bleiben Ihm nicht nur 600,000 fl. sondern in einer Zeit von 15 Jahren ist dieses Land ganz Schuldenlos. In jeder Hinsicht muß daher Preussen gegenwärtig schon bei dieser Entschädigung gewinnen.

Es erhält mit

Münster	154 □m.	226,666 E.	u.	600,000 fl.	Eink.
Reklingsh.	15	—	18,000	—	90,000 fl.	—
Werden	1	—	5,000	—	75,000 fl.	—
Essen	$2\frac{1}{2}$	—	35,00	—	77,000 fl.	—
Herford		—	2,000	—	9,000 fl.	—
Nürnberg	25	—	65,000	—	500,000 fl.	—
Windsheim		—	4,500	—		
Zusam.	$197\frac{1}{2}$ □m.		324,666 E.	u.	1,351,000 fl.	Eink.

Dasselbe gilt von den übrigen Reichsstädten und geistlichen Staaten; die Mittel, welche dieselbe selbst jezt zu Tilgung der vorhandenen Schulden darbieten, sind ausserordentlich, ohne auf diejenige Rüksicht zu nehmen, welche eine gute Verwaltung erst benuzen wird. Die Uebernah-

me der Schulden ist daher auch demjenigen aufzulegen, der das Land erwirbt, und — wie aus obigem Beispiel, das in Hinsicht der Schuldenlast seines gleichen nicht hat, erhellet, — kein Grund zur Forderung neuer Entschädigungen.

§. 41.

Der Fürst von Salm-Salm, und die Rhein- u. Wildgrafen könnten das Eichsfeld erhalten, welches 40 □m. und 70,000 E. hat; jedoch unter der Bedingung, Hessen-Rheinfels-Rothenburg, Stollberg und die Gräfin von Sternberg zu entschädigen.

§. 42.

Dem Herzog von Wirtemberg wurde in den geheimen Artikeln zu seinem Separatfrieden mit Frankreich vom 7. August 1796. als Entschädigung versprochen:

1) Ellwangen, welches enthält:
$5\frac{1}{2}$ □m. 18,000 E. u. 80,000 fl. Eink. 49)

2) Zwiefalten, —
$2\frac{1}{2}$ — 3,750 — 40,000 fl. — 50);

---

49) Hök.

50) Traiteur und Hök.

3) Das Oberamt Oberkirchen, von
1½ — 2,500 — 17,500 fl. — 51)

Zus. 9½ □m. 24,250 E. u. 137,500 fl. Eink.

Diese Disposition möchte wohl auch neuen Friedens-Unterhandlungen zu Grunde gelegt werden und nur in Vermehrung der Entschädigung Abänderung erleiden. Frankreich selbst sah ein, daß diese Länder unmöglich ein Ersaz für Mömpelgardt seyn konnten. Warum soll aber der Herzog von Wirtemberg allein nicht eine seinem Verlust angemessene Entschädigung erhalten? Billigermassen ist ihm daher noch zu geben:

1) Die Abtei Marchthal, von
3 □m. und 3,800 Einwohnern,
2) — — Buchau, —
1 — — 1,000 —
3) Die Reichsstadt Hall, —
6 — — 14,000 — 52)
4) — — Gmünd, —
3 — — 13,000 — 53)

51) Traiteur.

52) Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben.

53) Hök.

5) Die Abtei Rothenmünster, von
1½ — — 2,800 —

Der Herzog erhielte somit ein Land von
24 □m. und 58,850 Einwohnern,
Davon sollte er aber einen Bezirk von
2,200 E. an den Grafen von
Limpurg-Styrum abtretten.

§. 43.

Wirtemberg hat aber nicht allein Länder verlohren, die es im Frieden fürs Allgemeine abtritt, sondern es hat immer noch die ausserordentlichsten Kriegslasten zu tragen gehabt. Für wen hat es aber diese getragen? Wahrhaftig nicht aus seinem Verschulden, sondern wieder fürs Allgemeine. Der Krieg war Reichskrieg. Es ist daher billig, daß die Kriegsübel vom Reiche gemeinschaftlich getragen werden. Doch hätte Wirtemberg die erste französische Contributionen und Requisitionen, so drückend sie auch waren, gerne allein über sich genommen; Aber bald darauf kam zu dieser Summe von

— 6,739,811 fl. —

welche im Jahr 1796. die Franzosen das Land gekostet hatten, ein neuer Aufwand an Requisitionen für die Kaiserliche, von

— 16,110,273 fl. —

Wie Moreau den Kray aus Schwaben verdrängte, verlohren die Kaiserliche alle ihre Magazine in Schwaben, wozu Wirtemberg das meiste hatte liefern müssen, und welche den Kaiser nichts gekostet hatten. Oesterreich erhielt aber für diesen erlittenen Verlust von England,

— 150,000 Pfund Sterlinge. —

Die Franzosen legten nun auch wiederum neue Contributionen und Requisitionen auf, und zogen beinahe alles Geld aus dem Lande, indem sie Wirtemberg ganz Schwaben und Baiern gleich sezten, wovon jedes einzeln fünfmal grösser als Wirtemberg ist. Billig ist es daher, daß man Wirtemberg dafür entschädige, denn es litt für das Allgemeine, und mußte ein Opfer bringen von mehr als

— 70,000,000 Livr. —

indem es zweimal Contributioneu, und verhältnißmäßig jedesmal fünfmal mehr als andere Staaten bezahlte, die nur einmal diese Last zu tragen hatten.

Wer erschrikt nicht bei der ungeheuren Summe von 70 Millionen Livr. und doch ist sie nicht vollständig, weil sie noch nicht alle neue Requisitionen in sich faßt. Zuverläßig ist sie aber, denn sie wurde aus Akten von den Landständen selbst gezogen.

Wenn Wirtemberg auch gerne die Helfte davon, und damit gewiß verhältnißmäßig ungleich mehr als jeder andere Stand trägt, so bleibt man ihm dann doch noch

— 35,000,000 Livr. —

schuldig, die nach dem Reichszinnsfuß à fünf pro Cent jährlich

— 1,750,000 Livr. abwerfen.

Für das ausgesaugte Wirtemberg wäre zwar die Bezahlung der 35 Millionen das angenehmste; Da aber dieses unthunlich ist, so könnte man dem Herzog statt Geldes geben:

Die Abtei Elchingen, von
2 □meil. und 4,000 Einw. 53)
— — Neresheim, —
1½ — — 2,500 —
Das Closter Söflingen, —
2 — — 3,000 —
Die Reichsstadt Ulm, —
12 — — 37,000 — 54)
— — Eßlingen, —
— — 7,000 — 55)

---

53) Röder.

54) Hök.

55) Ehrmann in seinem Grundriß der Europäischen Staatskunde.

Die Reichsst. Reuttlingen, von
— — 10,000 Einw. 56)
— — Rothweil, —
— — 9,000 — 57)
— — Heilbronn, —
— — 6,500 — 58)
— — Weil, —
— — 1,800 — 56)
— — Wimpfen, —
— — 1,500 — 57)
— — Aalen, —
— — 3,000 — 56)
— — Giengen, —
— — 1,800 — 56)

Zusam. — — 87,100 Einw.

Diese Entschädigung ist dem unermeßlichen Verlust erst nicht angemessen. Mömpelgardt trug dem Herzog von Wirtemberg 248,500 fl. ein und enthielt 56,000 Einw. 59). Die 1,750,000 Livr. sind weit mehr als das doppelte der 248,500 fl.

F 2

56) Röder.

57) Hofers Untersuchung: Sind die Kreise zu einer Erleichterung der Kreismatrikel verbunden? Rothweil 1798.

58) Haid.

56) Staatshandbuch und Traiteur.

Ein Land von 87,100. Einwohnern ist daher ein geringer Ersaz. Doppelt, wenigstens doppelt so bevölkert als Mömpelgart sollte das Land seyn, welches als Entschädigung für den Verlust von 35,000,000. Livr. dienen solle, d. h. ein unverschuldetes Land von wenigstens 112,000. Einwohnern.

§. 44.

Der Graf von Metternich würde durch die Reichsstadt Gengenbach, zu 1500. Einw.,
— — Offenburg, zu 1800. —
— — Zell, zu — 3000. — und die
Abtei Gengenbach, zu — 300. —

zusammen 6600. Einwohnern reichlich entschädiget seyn.

§. 45.

Noch könnten eine Entschädigung ansprechen:

1.) der Fürst von Ligne, von
$\frac{1}{2}$. □m. 1000. Einw. 5800. fl. Eink.

2.) der Graf von Aspermont
$1\frac{1}{2}$. — 2800. — 13,000. fl. —

3.) der Graf von Gronsfeld
1. — 1500. — 10,800. fl. —

4.) die Grafen von Löwenhaupt und Hillesheim
2. — 4000. — 33,000. fl. —

5.) der Graf von Ostein, von
$\frac{3}{4}$. □m. 1200. Einw. 9,800. fl. —
6.) der Graf von Nesselrode
— 1000. —
7.) der Graf von Quadt
$1\frac{1}{2}$. — 3500. —
8.) der Graf von Plettenberg
2. — 3800. —
9.) der Graf von Schaesberg
2. — 3500. —
10.) der Graf von Wartenberg
2. — 3900. —
11.) der Graf von Sinzendorf
— 1600. —
12.) der Graf vou Wallbott
1. — 1800. —
13.) die Grafen von Bentheim 58)
$4\frac{1}{4}$. —

36,400. Einwohnern.

Benannte Herrn haben von den Duodezstaaten verlohren, die unmöglich wegen ihrer Kleinheit gut eingerichtet seyn können, und von welchen eben dasselbe gilt, was oben von den Reichsrittern und vielen Reichsstädten gesagt worden ist.

---

58) Steinfurt und Teklenburg.

Hier wäre es vielleicht gut, einem Reichsstand ein zweimal so stark bevölkertes Land als das verlohrne unter der Bedingung zu geben, die nach Abzug aller Staats-Auslagen restirenden Einkünfte mit den verlierenden zu theilen. Um jedoch hier der Willkühr zu entgehen, so könnte von 10. Jahrgängen eine Mittelzahl aufgefunden werden, die als Summe dieses reinen Ertrags ein für allemal anzusehen wäre.

§. 46.

Der Landgraf von Hessen-Kassel ist wegen seines beträchtlichen Schazes am besten geeignet, diese Geld-Entschädigung zu leisten, ohne sein Land wegen der Pensionen zu sehr zu drüken. Er sollte daher das Bißthum Fuld erhalten, um nach der bestimmten Art die obengenannte verlierende Grafen und Herren zu entschädigen. Er würde z. B., da Fulda 80,000. Einwohner enthält, dem Fürsten von Ligne, der 1000. Einwohner verliert, den 80sten Theil des Ertrags dieses Bißthums geben.

Da der Landgraf von Hessen-Cassel so mehr erhält, als nach obiger Berechnung ihm zu Theil werden soll, so hat er die Verbindlichkeit, die Fürsten von Wiedrunkel, und von Ysenburg zu entschädigen, und wie jeder andere, der einen geist-

lichen Staat erhält, die hohe Geistlichkeit zu pensioniren. — Erhält ein Reichsstand nur einen Theil des geistlichen Staats, so gibt er auch nur im Verhältniß der Acquisition eine Pension. — Die Personen, die solche Gehalte beziehen, sollten noch zum Wohl des Landes verbunden seyn, sie in demselben zu verzehren. Zur Richtschnur bei Ertheilung dieser geistlichen Pensionen könnte die in den geheimen Artikeln des Wirtembergischen Friedens sich befindliche Bestimmung dienen, daß die titulaires des charges Achtprocentige Leib-Renten statt ihrer bisherigen Schäze erhielten.

§. 47.

Der oben angeführten geheimen Konvention zwischen Preußen und Frankreich nach zu schließen, in welcher Holland einen Theil von Münster bekommt, ist es höchst wahrscheinlich, daß die von demselben und Holland eingeschlossene Graffschaften Bentheim, Steinfurt und Gehmen, auch Holland werden zu Theil werden.

Ausser Holland soll dem oben schon angeführten Lünevillerfrieden gemäß auch Toskana in Teutschland für den Verlust seiner Italienischen Staaten, d. h., für einen Verlust von 440□m., 1,100,000. Einwohnern, und 4,200,000. fl. jährlicher Einkünfte entschädigt werden. In diesem Fall reicht

aber die Entschädigungsmaße, welche billigermaßen an teutschen Stände auch zu vertheilen ist, nicht zu, wenn man dem Grosherzog nicht Hannover und Osnabrük anweißt, welche ohne Bentheim 583. □m., 1,089,600. Einwohner enthalten und 8. Millionen Gulden ertragen. Es mag auch England an so entfernten, keinen Vortheil bringenden und im Interesse von dem Hauptlande so verschiedenen Provinzen wenig gelegen seyn, und sich in Ostindien durch Tippo Saibs Staaten reichlich entschädigt halten. Aber Braunschweig-Wolfenbüttel wäre einmal succedirt? Sobald wohl nicht, oder vielleicht nie; es wird daher sehr gewinnen, wenn man für diese Succession sich mit ihm dadurch abfindet, daß ihm Hildesheim, Paderborn, Corwey und Goslar gegeben und die Churwürde ertheilt wird.

§. 48.

Die Entschädigungs-Gegenstände kämen also —, und zwar

1.) geistliche Fürstenthümer, Abteien und Stifter,

a.) in Westphalen:

Münster, Werden, Essen und Herford an Preussen;

Osnabrük an Toskana;

Paderborn u. Corwey an Braunschweig-Wolfenbüttel.

b.) in Schwaben:

Costanz an Baden;

Augsburg, Kempten, Yrsee, Kaisersheim, Roggenheim, Ursperg, Wettenhausen und Burheim an Pfalz-Baiern;

Ellwangen, Buchau, Elchingen, Marchthal, Zwiefalten, Neresheim, Rothenmünster und Söflingen an Wirtemberg;

Lindau an die Reichsstadt Lindau;

Salmannsweiler an den Grafen von Sickingen;

Weingarten und Baindt an den Herzog von Aremberg;

Ochsenhausen, Roth, Heggbach, Guttenzell, Schussenried und Ottobeuren an Leiningen;

Weisenau an Bretzenheim;

Petershausen von ¾. □m. 1200. Einw. u. 40,000. fl. Eink. an Sigmaringen;

Gengenbach an den Grafen von Metternich;

St. Ulrich und Afra an die Reichsstadt Augsburg;

Ißny an den angrenzenden Grafen von Waldburg-Zeil-Zeil;

Neu Ravensberg an die benachbarten Grafen von Egloff;

c.) in Baiern:

Salzburg, Passau und Berchtolsgaden an Oesterreich;

Freysingen, Regensburg, St. Emmeran, Ober- und Niedermünster an Baiern;

d.) in Oesterreich:

Trient und Brixen an Oesterreich;

e.) im Churrheinischen Kreise:

α.) Mainz:

1.) das Erzstift und die fränkische Länder an Baiern;

2.) das Eichsfeld an Salm;

3.) Erfurt an Leyen;

4.) Königsstein an Nassau-Usingen;

β.) Trier:

dessen Rest an Nassau-Usingen;

γ.) Cölln:

1.) den Rest des Erzstifts an Nassau-Usingen;

2.) Reklingshausen an Preussen;

3.) Westphalen an Pfalzbaiern;

f.) in Franken:

Bamberg und Würzburg an Oranien, vermög obenbenannten Vertrags zwischen Frankreich und Preussen;

Eichstädt an Baiern;

Mergentheim an Hompesch, dem Bonaparte in der zwischen ihm und den Maltesern den 12. Jun. 1798. geschlos-

senen Konvention ein Malta ähnliches Fürstenthum versprach.

Malta beträgt — 15. □Meilen, 120,000. Einwohner und 330,000. fl. Einkünfte, Mergentheim hingegen 38. □Meilen, 86,000 Einwohner, u. 380,000. fl. Eink. Der Verlust an Einwohnern würde Hompesch hinlänglich durch die Erlaubniß ersezt, Mergentheim auf seine Verwandte erblich übertragen zu dörfen.

g.) im Oberrheinischen Kreise:

der Rest von Worms an Baiern,

der Rest von Speier, Basel, und die Probstei Odenheim an Baden;

der Rest von Straßburg an Wirtemberg und Baden;

Fulda an Hessen-Cassel;

Heitersheim an Oesterreich;

h.) in Niedersachsen:

Hildesheim an Braunschweig-Wolfenbüttel.

Lübek.

Lezteres Bißthum ist noch nicht angewiesen; es sollte daher dem edlen Bischoff von Lübek und seiner Familie erblich übertragen werden.

2.) Reichsstädte:

a.) in Franken:

Nürnberg und Windsheim an Preussen;

Schweinfurt an Oranien;
Weissenburg an das benachbarte Pappenheim;
Rothenburg bliebe Reichsstadt.

b.) in Schwaben:

Augsburg und Lindau bleiben.
Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Hall, Rothweil, Heilbronn, Gmündt, Weil, Wimpfen, Giengen und Aalen an Wirtemberg;
Dinkelsbühl, Nördlingen und Bopfingen an das nahe Oetingen;
Ueberlingen und Pfullendorf an Sigmaringen;
Memmingen, Kempten und Kaufbeuren an Pfalz-Baiern;
Ravensburg an Bretzenheim;
Wangen an die angrenzende Grafschaft Egloff;
Leutkirch an die angrenzende Grafschaft Zeil-Zeil;
Yßny an die angrenzende Grafschaft Waldburg-Zeil-Zeil;
Buchhorn an die angrenzende Grafschaft Montfort;
Buchau an Wirtemberg, das durch diese Acquisition verbunden ist, dem Grafen von Limpurg-Styrum für den Verlust der Grafschaft Gehmen einen

Bezirk von 2000. Einwohnern abzutreten;

Biberach an Leiningen;

Offenburg, Gengenbach und Zell an Metternich;

c.) am Rhein:

Frankfurt und Wezlar bleiben;

Friedberg an die Burg Friedberg;

d.) in Baiern:

Regensburg an Baiern;

e.) in Westphalen:

Dortmund bleibt.

f.) in Nieder-Sachsen:

Lübek, Hamburg, Bremen und Nordhausen bleiben.

Mühlhausen an das benachbarte Eichsfeld; und

Goßlar an das benachbarte Wolfenbüttel.

§. 49.

Die Veränderungen, welche dieser Plan für Teutschland haben muß, können — wie oben schon bemerkt worden ist — nur wohlthätig seyn, denn die Verfassung bleibt dieselbe, und kann bei concentrirteren und minder getheilten Staatskräften vortheilhafter würken. Die drei Reichs-Collegien bleiben zwar nicht, allein Teutschland

existirte lange ohne ein Reichsstädtisches Collegium. Welcher Nachtheil kann daraus erwachsen, daß zwei Collegien und der Kaiser selbst in ihrem Vorhaben nicht mehr die Einwilligung eines dritten Collegii nöthig haben, das bei geringem Einfluß 59) die Geschäfte nur weitläufiger machte?

§. 50.

Desto mehr — wird man sagen — verliert die innere Verfassung der beiden Collegien? Auch sie gewinnt; zwar wird kein Erzbischoff von Mainz mehr Reichs-Canzler seyn; — zwar werden die Erzbischöffe von Trier und Cölln nicht mehr zur Schande Teutschlands Erz-Canzler-Würden von Reichen bekleiden, die ehemals dem teutschen Reiche angehörten 60);

---

59) Die Reichsstädte stimmten wie die höchsten Reichs-Collegien ab.

60) Die lezten Reste von Burgund und Arelat, Mömpelgart, Savoyen, Basel, und die teutschen Ordens-Balleien Elsaß und Burgund kommen im Frieden an Frankreich; nnd von Italien sind nur noch Parma und Toskana in Lehens-Verhältnissen mit Teutschland. Sonst sind diese beiden Staaten weder in legislativer, noch in richterlicher, noch in exekutiver Hinsicht mit Teutschland vereiniget.

dagegen werden weltliche Fürsten, ein Herzog von Wirtemberg, ein Landgraf von Hessen-Cassel, ein Herzog von Braunschweig, und ein Fürst von Nassau-Oranien mit weit größerem Ansehen und Gefühl fürs Allgemeine zu wirken, ihre Churfürsten-Pläze einnehmen.

In die von Mainz bisher bekleidete Stelle träte Pfalz-Baiern, welchem an Teutschlands Verfassung sehr vieles gelegen ist, und welches einen Regenten hat, der durch weise Toleranz- Handels- und andere Anstalten sich sehr auszeichnet. Einen solchen Fürsten in einem Zeitpunkt, wie der gegenwärtige ist, an Teutschlands Interesse stärker knüpfen, muß von dem größten Vortheil für das teutsche Reich seyn.

Zwar ist Böhmen vor Baiern, allein in einer und ebenderselben Person den Kaiser und den Canzler zu sehen, wäre eben so unschiklich als unvereinbar.

Dem Erzbischoff von Trier würde der Herzog von Wirtemberg folgen. Dieser Fürst hat alle mögliche Ansprüche auf die nächsterledigte

---

Das bloße Lehens-Verhältniß verdient aber wahrhaftig keinen besondern Erzkanzler, um so weniger, als der Reichs-Hofrath diese Geschäfte versieht.

Churwürde. Er ist der mächtigste Fürst nach den Churfürsten. Selbst der Landgraf von Hessen-Cassel zählt in seinem Lande nur 400,000. Einwohner, während daß der Herzog von Wirtemberg über wenigstens 600,000. regiert. Ausserdem ist derselbe schon mit einem Erzamte — der Reichssturmfahne — belehnt. Bekanntlich aber verdankten die ersten Churfürsten ihre Churwürden nur ihren Erzämtern. Ist daher eine Churfürsten-Stelle zu ersezen, so ist es billig, daß man auf das schon bestehende Erzamt Rüksicht nehme; und es wäre höchst ungerecht, zu diesem Entzweke erst ein neues Erzamt zu erschaffen. Ein drittes Recht, das Wirtemberg hat, ist ihm mit Hessen und Hollstein gemeinschaftlich, und leitet sich von dem churfürstlichen Anschlag her. Wer die Nachtheile einer Sache erträgt, macht gerechten Anspruch an ihre Vortheile.

Dem Landgrafen von Hessen-Cassel und dem gewesenen Erbstatthalter von Holland, dem Fürsten von Nassau-Oranien wurden die Churwürden von Frankreich und Preußen in oftermeldtem Vertrag versprochen.

So wären die drei geistliche Churfürsten durch weltliche ersezt, und die Zahl der Churfürsten beliefe sich wieder auf 8. Bei dieser Gelegenheit sind die Besorgniße nicht zu verhehlen, daß die Entscheidungen eines so wichtigen Collegii einem

gefährlichen Ungefähr ausgesezt seyn sollen, welches es in den interessantesten Beschlüssen lähmen könnte. Sind nehmlich 4. Churfürsten der einen —, und 4. der andern Meinung, so ist weder Ja noch Nein gesagt. Um dieser Ungelegenheit zu entgehen, sollte der Herzog von Braunschweig 9ter Churfürst werden. Die Erschaffung neuer Erzämter wird wohl das geringste Hinderniß hiebei seyn.

Hierdurch wird aber die Religions-Gleichheit gestört? Im geringsten nicht; denn glaubt eine Religions-Parthie sich in ihren Rechten beeinträchtigt, so hat sie ja selbst in Fällen, wo von Religion nicht die Rede ist, das jus eundi in partes, welches zur Religions-Gleichheit zurükführt.

§. 51.

In dem Reichsfürsten-Rath nähmen die Stimmen sehr ab, und doch wäre es zu wünschen, daß sie noch mehr abnähmen, und daß man alle Personalisten, die nur das Interesse desjenigen Landes kennen, in welchem sie Unterthanen sind, mit den Geistlichen daraus verbannte. Die verlierende weltliche Fürsten behalten in der alten Ordnung nur unter andern Namen die An-

zahl von Stimmen bei, die sie vor dem Krieg hatten. Die Bißthümer Bamberg, Lübek und Mergentheim verpflanzen ihre Stimmrechte auf ihre neue weltliche Fürsten. Wirtemberg, Hessen-Cassel, Hollstein- und Oranien treten als Wirtemberg, Hessen-Cassel rc. auch ab, da sie im Churfürstlichen Collegio stimmen. Dagegen sollten die Reichsstädte mit einer Curiat-Stimme, und die Reichs-Ritter mit einer andern in den Reichsfürsten-Rath aufgenommen werden.

§. 52.

In Rüksicht der Grafen-Collegien würden blos die Stimmen derjenigen Grafen aufhören, welche ihre Güter verlieren und dafür eine bloße Geld-Entschädigung erhalten. Die Burg Friedberg sollte in eines der Grafen-Collegien aufgenommen werben. Jeder Reichsunmittelbare würde folglich Reichsstand seyn.

§. 53.

Von den Kreisen gilt dasselbe. Die Kreis-Ausschreib-Aemter, die bisher in den Händen geistlicher Fürsten waren, können denjenigen weltlichen Fürsten zu Theil werden, welche

die geistliche Länder erhalten, worauf sie ruheten. Ausserdem müssen die Kreise wohl die Veränderung leiden, daß — da der Burgundische Kreis völlig, und beide Rheinischen Kreise grossentheils an Frankreich kommen, — Teutschland nunmehr aus 8 Kreisen bestehen solle, indem man die beiden Rheinischen Kreise zusammen schmölze, nur mit der Abänderung, daß das in Westphalen gelegene Herzogthum Westphalen dem Westphälischen Kreise, und die an und in dem Obersächsischen Kreise gelegene Eichsfeld, Erfurt und Nordhausen diesem Kreise, so wie das Johannitermeisterthum dem Schwäbischen Kreise, worinn es liegt, einverleibt würden.

§. 54.

Die Reichsgerichte behielten ihre alte Form. Die bei den Kreisen hergebrachte Art der Präsentation bleibt überall dieselbe, da der weltliche 61) den geistlichen vertritt. Da die Reli-

61) Zwar wird der protestantische Stand zuweilen ein katholisches Land erhalten, allein das ändert nichts an der Stimme, da es hergebracht ist, die Religion des Landes, und nicht die des Landesfürsten bei den

gionsgleichheit auch hierinn statt haben soll, unerachtet Rechtschaffenheit des Richters das beste richterliche Glaubensbekenntnis und das einzige ist, aus dem man die zu wählende Person beurtheilen kann, so wäre das Verhältnis nun folgendes:

Katholische Stimmen.

1) Churfürstliche:

Böhmen,	—	—	—	1.
Pfalz,	—	—	—	1.
Oranien,	—	—	—	1.
Abwechslungsweise,		—	—	1.

2) Kreise:

Oestreich,	—	—	—	2.
Franken,	—	—	—	1.
Baiern,	—	—	—	2.
Schwaben,	—	—	—	1.
Rhein,	—	—	—	1.

Reichsverhältnissen zur Richtschnur anzunehmen. Der Kurfürst von Sachsen ist katholisch, und doch wird Kursachsen in Reichssachen als protestantisch angesehen.

Westphalen,	—	—	—	1.
Abwechslungsweise,	—		—	2.
				14.

Evangelische Stimmen.

1) Churfürstliche:

Sachsen,	—	—	—	1.
Brandenburg,	—	—	—	1.
Toskana,	—	—	—	1.
Wirtemberg,	—	—	—	1.
Hessen,	—	—	—	1.
Braunschw. Wolfenbüttel,			—	1.

2) Kreise:

Franken,	—	—	—	1.
Westphalen,	—	—	—	1.
Sachsen,	—	—	—	4.
Schwaben,	—	—	—	1.
Rhein,	—	—	—	1.
				14. 62)

62) Das kaiserliche Präsentationsrecht bliebe immer dasselbe. Da durch das obenangeführte Verhältniß 2

Zu wünschen wäre es, daß, um das Kammergericht und den Reichshofrath in ihren überhäuften Geschäften zu erleichtern, und so die Processe zum grossen und wesentlichen Vortheil der Proceßführenden Parthien bälder geschlichtet zu sehen, für diejenigen Stände, die das privilegium de non appellando illimitatum nicht haben, ein Kreisoberappellationsgericht errichtet würde, das die Stelle der Reichsgerichte verträte, und von denen nur in Fällen der versagten und verspäteten Gerechtigkeitspflege, oder in Fällen, die zur Anstellung der Nichtigkeitsklage berechtigten, appellirt werden dürfte. Den Reichsgerichten bliebe nur das Recht in den bisher bei ihnen anhängig gemachten Processen und in der Folge nur in Processen mit Unmittelbaren zu sprechen.

Diese Kreisgerichte würden unter den Kreisständen stehen, von denen und für die sie errichtet wurden. Sie sollten daher auch zuweilen, um sie vor Real- und Personalgebrechen zu ver-

---

Beisizer mehr als bisher ernannt werden, so würden sie, so wie die 2 überkomplete andere Beisizer auf Vacaturen warten. Besser wäre es freilich, wenn die Zahl der Assessoren vermehrt und auf das Doppelte der Stimmen auf 58 gebracht würde, so daß das Gericht mit den zwei Präsidenten ohne den Kammerrichter aus 60 Personen bestände.

wahren, abwechslungsweise von den Räthen zweier oder dreier Kreisstände nach ihrem Rang auf dem Kreistag visitirt werden. Möchte diese heilsame Visitation doch auch bei dem Reichskammergericht wieder eingeführt werden! Die Einführung neuer Kreisgerichte würde die beste Veranlassung zur Aufhebung der kaiserlichen Landgerichte seyn, über deren Misbräuche man schon bei den westphälischen Friedensverhandlungen Klage führte. Unter die Beschwerden gegen diese Gerichte gehört vorzüglich diejenige, daß sie mit unverständigen Urtheilssprechern und schlechten Procuratoren besezt seyen, die kaum lesen und schreiben können.

§. 55.

Durch die Abtrettung des linken Rheinufers wird es grösseres Bedürfnis, als jemalen, eine neue Reichsmatrikel einzuführen. Zu diesem Endzwek sollte jeder Kreis die Verbindlichkeit auf sich haben, in seinem Bezirke durch eine hiezu niedergesezte Kommißion die Zählung und Berechnung der Einwohner vorzunehmen.

§. 56.

Die Vortheile der Concentrirung werden sich selbst bis auf den teutschen Handel erstreken, und in der Verminderung der Zölle zeigen.

Da von dem Handel der Nationalkredit abhängt, und der Kredit eines Staats mit den Hindernissen, die dem Handel in Wege gelegt sind, immer mehr sinken muß, so ist einer weisen Regierung daran gelegen, wenigstens alles zu beiseitigen, was dem Handel hinderlich seyn kann. Unter diese Hindernisse gehören die Zölle. Zu wünschen wäre daher, daß die teutschen Reichsstände hiebei nicht stehen blieben, sondern alle Zölle abschaften, denn wozu nüzen die Zölle? Man wird sagen:

1) sie sind eine Abgabe auf den Fremden, die der Fürstl. Cammer zum grossen Vortheil gereichen, ohne den Innländer zu beschweren. Wären sie aber auch diese, so würden sie doch eine Abgabe auf den Innländer seyn, da in ähnlichen Fällen derselbe von Fremden auf gleiche Weise besteuert werden würde. Ihre Wirkungen sind aber noch schlimmer. Der Kaufmann, der den Zoll bezahlt, legt ihn auf den Preiß der Waare, die der Innländer kauft. Dieser Zoll ist erst nicht einfach, denn da die Waare durch 10 Gebiete paßirte, muß auch ein zehenfacher Zoll von dem Käufer ersezt werden. Der Staat muß hieraus wahrnehmen, daß der Zoll blos den innländischen Käufer drükt, und ins Ausland so viel mehr Geld für die Waare geht, als

für dieselbe in den verschiedenen Gebieten Zoll und Gebühren des Aufenthalts bezahlt werden mußten. Wären keine Zölle vorhanden gewesen, so wäre mehr Geld im Lande geblieben; aber die Fürstliche Cammer hätte hiebei verlohren? Da der Zoll doch eine Auflage auf den Innländer ist, so könnte derselbe um so viel mehr besteuert werden, als der Zoll beträgt. Auf diese Art bliebe das Geld im Land; der Fürst und der Unterthan verlöhren auf keine Weise; und zudem fielen die Kosten der Zollverwaltung weg. Eine

2te Hinsicht, ist, die einheimische gegen die ausländische Produkte in Schuz zu nehmen; allein auch aus diesem Grunde scheinen sie schädlich. Die Staatsklugheit scheint zu erheischen, daß

a) die Ausfuhr einheimischer Produkte durch Prämien aufzumuntern sey, da die grössere Ausfuhr die Schädlichkeit einer grössern Einfuhr aufhebt, oder selbst die Bilanz zum Vortheil neigt,

b) bei ausländischen Produkten ist ein Un-Unterschied zu machen, zwischen natürlichen und künstlichen Produkten. Erstere, besonders wenn sie im Lande verarbeitet

werden, sollten Zollfrei eingelassen werden, denn besizt das Land sie im Ueberfluß, so können sie neben den wohlfeilen einheimischen um so weniger bestehen, als der Ausländer noch Transportkosten bezahlen muß. Gesezt aber, die fremden sind weit vorzüglicher als die einheimischen, so tritt zu den Transportkosten der erleichterte Absaz, der ihren Werth im Verhältniß der mehrern Anfragen ausserordentlich erhöht, ohne in demselben die Produktion (wie bei Fabriken) zu vermehren. Würde aber auch der Absaz der einheimischen Waaren durch freie Einfuhr fremder verliehren, so wird der Innländer bedacht seyn, andere einträglichere zu erzeugen, und so selbst zu seinem wahren Vortheil und zum allgemeinen Wohlstand hingeleitet werden, indem der Boden seinen Fähigkeiten und daher seinem grössern Ertrag nach bebaut werden würde. Dasselbe gilt von fremden Kunstprodukten, selbst wann sie an Preiß oder an Qualität vor den Einheimischen den Vorzug haben.

In diesen Fällen sollte die Regierung fremde Fabrikanten kommen lassen, und ihnen grosse Vortheile der Niederlassung einräumen, um das Geheimniß der bes-

sern und wohlfeilern Fabricirung in das Land zu verpflanzen, das sie verwaltet. Eben so wohlthätig wäre es, wenn sie Prämien auf innländische Fabrikate sezte, so daß der Innländer seine künstliche Produkte wohlfeil verkaufen könnte. Bliebe dessen ungeachtet noch die Collision zwischen fremder und einheimischer Waare bestehen, so würde dies ein Beweis seyn, daß die Fabricirung dieses oder jenes Produkts aufzugeben seye. Die Aufhebung der Zölle würde die fernere gute Folge haben, daß der Kaufmann den zollfreien teutschen Staat eher besuchen wird, als den benachbarten mit Zoll belegten, weil er in jenem wohlfeiler verkaufen und um so grössern Absaz finden wird; die Handelskonkurrenzen werden sich vermehren, die Geldcirkulation wird gewinnen, der Credit des Staats sich erheben; mit einem Wort, ohne irgend einen Verlust kann durch Aufhebung der Zölle der Wohlstand eines Staats ganz ausserordentlich gewinnen. So vortheilhaft die Aufhebung der Zölle wäre, so billig ist es zur Erhaltung, Erbauung von Brüken, Wegen, Dämmen etc. eine Abgabe jedem aufzulegen, der zu ihrer Degradirung beiträgt.

§. 57.

Noch sollte von einem Ständeverein gesprochen werden; Dieser wichtige Gegenstand, der eine bessere Militair-Einrichtung in sich begreift, verdient aber eine besondere Ausführung.

lle.

...inder.	Ihr Belauf, an		
	□m.	Einwohnern	Einkünften.
A ...en mit .	$4\frac{1}{4}$.	9,400.	82,000.fl.
A	$1\frac{1}{2}$.	2,800.	13,000.
B ...nd Idar, ...ern und .	$13\frac{1}{2}$.	38,000.	240,000.
B			
S ...tenburg .	4.	7000.	48,000.
T .	$\frac{1}{2}$.	800.	6,800.
B .	$3\frac{1}{2}$.	5300.	46,000.
G .	1.	1500.	10,800.
H .	24.	24,000.	
H ...chtenau	28.	84,000.	660,000.
H .	1.	6,000.	75,000.
H			
d			
t .	$1\frac{1}{4}$.	3,800.	24,600.
H .	3.	9000.	30,000.
Y .	$1\frac{1}{4}$.	2,300.	12,300.
L .	13.	29,000.	300,000.
L ...f, Aeh, .	10.	24,500.	85,000.
L .	$\frac{1}{2}$.	1,000.	5,800.
.	$1\frac{1}{4}$.	2,200.	14,000.
L .		2,000.	
L			
.	2.	4,000.	33,000.

*)

Es e…	Deren Belauf, an	
	□m.	Einwohnern.
Arem… . .	6½.	8,900.
Reiche… bur… . .	1½.	2,500.
Bade…, das O. A. …schaft Hohen- … . .	27½.	73,576.
Brau… Wol… . .	115.	236,500.
Bre…s (von 4000.		
E li… hei…		
Sto…		
Sik… . .		7,500.
Tos… . .	583.	1,089,600.
Tra… . .		3,300.
Wil… gr… . .	44.	83,000.
Wie…		
Wir…othenmünster, … Ulm, Eßlin- … Aalen, Gien- … . . .		144,708.
Zeil . . .		3,350.
…upt, Hillesheim, …tenberg, Schaes- … nicht genannt,		

Zusäze und Berichtigungen.

§. 2. Der neue Verlust Deutschlands beträgt 1500. □m. 4,500000. E. und 22,000000 fl. Einkünfte 1). Die geographisch statistische Noth- und Hülfstafel gibt ihn selbst zu 2167. □m. 6,263660. E. und 28,433397. fl. an. Hiebei sind aber mitbegriffen: das Breisgau, welches Deutschland nicht verliehrt, Modena 2) und

1.) Gewöhnlich berechnet man irrig zu dem Verlust Deutschlands die Niederlande nicht, welche allein 469. Quadratmeilen, 2,000,000. E. und 8,000,000. fl. Einkünfte betragen.

2.) Der Verfasser dieser Tabelle rechnet zu dem österreichischen Verlust Modena und doch zugleich das Breisgau. Da lezteres als Ersaz für jenes dienen soll, so war nur eines dieser Länder in Anschlag zu bringen.

Toskana, die keine Reichslande waren, Holland, Mühlhausen und die kleinen Gebiete von Fürsten, Grafen, Prälaten und Herrn, die nicht teutsche Stände, vielmehr Landsassen waren, und daher schon unter andern Territorien im allgemeinen mitbegriffen sind.

§. 4. Anstatt — allein, was Privatgesezgebung 2c. befehlend sind oder — ist zu lesen — Privatgesezgebung hingegen ist nicht verbindend, wenn die Geseze nicht ausdrüklich verbietend oder befehlend sind, vorausgesezt daß 2c.

Den in diesem §. berührten Gebrechen der teutschen Gesezgebung ist in einzelnen Reichsstaaten durch Territorialgesezgebung abgeholfen worden; allein leider in den meisten nicht, in denen noch richterliche Willkühr und gesezliche Grausamkeit die Bürger drüken. Man denkt daselbst an die Entfernung von Uebeln nicht, welche doch so leicht vertilgt werden könnten, wenn die Teutsche ein neues Territorial-Gesezbuch, wie z. B. das Preußische als allgemeines annähmen, weil sie ja kein eigenes verfertigen wollen. Noch mehr würde die teutsche Gesezgebung gewinnen, wenn alle neuen Reichsgeseze die älteren Territorialgeseze aufhöben. Hierdurch würde das Territorialrecht auf keine Weise geschmälert, da es immer von den einzelnen Ständen wieder abhienge, die

alten Territorialgeseze zu erneuern oder zu modificiren. Dies würde zu einer Vergleichung der neuen Reichsgeseze mit den alten Territorialgesezen, daher nothwendig zu genauer Untersuchung führen, die die Anpassung der Geseze auf Zeit und Umstände und gründliche Behandlung der zu vernachläsigten Privatgesezgebung zu wohlthätigen Folgen haben müßte.

§. 10. Man ist weit entfernt, der Geistlichkeit zu nahe tretten zu wollen. Jede im Staate privilegirte physische oder moralische Person, sie mag aus welcher Bürgerklasse bestehen, nicht bloß die katholische Geistlichkeit, wird streben, immer mehrere Vorrechte an sich zu ziehen. Findet sie hierinn keinen oder nur geringen Widerstand, so muß nothwendig der Gegentheil, auf welchen diese Rechte ausgeübt werden, d. h., das innere Wohl des Staats leiden, welches, wie das äussere, auf einem gehörigen Gleichgewicht zwischen Kraft und Gegenkraft beruht. Es ist nichts weniger zu wünschen, als keine Gegenwirkung zu finden, denn wann hat nicht Uebermacht Mißbrauch zur Folge gehabt? und Mißbrauch untergräbt nicht nur das Wohl, sondern muß schlechterdings die Gegenkraft vermehren und die Kraft vermindern. Sehr oft nüzte selbst alle Uebermacht nicht, da sie gegen die geheime Minen

nen der Unterdrükten nicht gebraucht werden kann.

Je mehr daher eine Annäherung zum Gleichgewicht von Kraft und Gegenkraft vorhanden ist, desto gewisser werden dieselbe auf einem mittlern Ruhepunkt, dem gemeinschaftlichen Nuzen der Interessenten, sich gegenseitig unschädlich.

§. 18. Da ausser dem Churfürsten nur 2. Kreisstände sind, vorausgesezt daß ersterer, wie es höchst wahrscheinlich ist, alle übrige geistliche Länder in Bayern und die Stadt Regensburg erhält.

pag. 40. L. 2. von Campo Formio und von Lüneville.

S. 83. lezte Linie: Das dreifache anstatt weit mehr als das doppelte. S. 84. Linie 2.: dreifach anstatt doppelt. Linie 6. 168,000. E. statt 112,000.

Hiezu tretten noch andere Hinsichten. Erstens ist der Vortheil, der Wirtemberg bei einem erwünschten Erfolg hieraus erwächst, nicht so groß, als man beim ersten Anblick glaubt.

Eßlingen und Reutlingen stehen schon unter der wirtembergischen Schuzherrschaft. Auf den Gebieten der Städte Eßlingen, Reutlingen,

Rothweil, Heilbronn, Aalen und Giengen übt Wirtemberg bereits wichtige Rechte aus. So hat es z. B. auf dem Stadtgebiet von Giengen die hohe Jurisdiktion und den großen Zehenden. Die Reichsstadt Aalen, eine ehemalige wirtembergische Landstadt, wußte sich zwar bei den Verwirrungen des großen Zwischenreichs von Wirtemberg zu trennen, allein dessen ungeachtet blieben diesem die sehr ergiebige Erzgruben, das Recht, überall auf ihrem Gebiete Eisen graben zu lassen und die Jagdgerechtigkeit. Mit Ellwangen erhält es selbst auf dieselbe das Beziehungsrecht der Zehenden an Früchten und Heu.

Ein anderer Grund ist der oben auseinandergesezte für Teutschlands künftiges Glük so nothwendige Concentrirungsgrundsaz. Da es wohl nicht thunlich ist, die kleinen Fürstenthümer und Grafschaften aufzuheben, und da also immer Einfluß mächtiger Staaten auf den Reichstag zu befürchten ist, so sollte man wenigstens die Churfürsten in die möglichst unabhängige Lage versezen, um so gleichsam gegen den Fürstenrath das Gleichgewicht zu halten, ja die furchtsamen Glieder desselben durch ihr Beispiel zu veranlassen, sich mit ihnen zur Beförderung des teutschen Interesses zu verbinden. Ist daher von Entschädigungsge-

genständen noch einiges zu vertheilen, so ist es rathsam, dieselbe den Churfürsten, wo möglich, zuzutheilen. Die bleibenden Churfürsten Böhmen, Pfalz, Brandenburg und Sachsen sind an sich schon mächtig. Von den unten angeführten neuen Churfürsten wird Toskana der mächtigste, und erhält Braunschweig einen Zuwachs an Kraft durch Paderborn, Corvey, Hildesheim, Gandersheim und Goslar. Oranien sollte nach Hompesch Mergentheim erhalten. Wirtemberg und Hessen hingegen könnten jenes die obenangeführte theils vom Kriege, theils von schlechter Staatsverwaltung sehr mitgenommene Länder, lezteres das so sehr verschont gebliebene Bißthum Fuld (siehe §. 45.) erhalten.

Hiezu kömmt noch eine vorzügliche Hinsicht, daß man nehmlich Wirtemberg verbinden könnte, Teutschland eine Bürde abzunehmen und den reinen aus den lezt genannten Gebieten beziehenden Ertrag der Einkünfte mit den Bischöffen und Domkapiteln von Basel und Lüttich, der Aebtissin von Burtscheid und dem Abt von St. Cornelismünster pro rata ihrer ehemaligen Einkünfte zu theilen, da sie sich wegen Pensionnirung an niemand zu wenden wissen, und als ehemalige Reichsstände vor künftigen Nahrungssorgen sicher zu stellen sind.

§. 32. genommen werden zu müssen. — Es wäre zu wünschen, daß die Reichsstände aufgemuntert würden, auch über die Arrondirung der bißher von ihnen besessenen und nicht entzogenen Länder sich zu vergleichen, welche für Concentrirung und das Wohl der zerstükelten Staaten von dem wichtigsten Vortheil wäre.

S. 59. Note 22. der Lüneviller Friede ist hiemit gleichförmig.

S. 60. da wahrscheinlich der Bodensee und der Rhein — sollte heissen — da wahrscheinlich der Bodensee auf dieser Seite —

S. 69. Heitersheim und St. Blasi könnten auch dem Herzog von Modena neben dem Breißgau gegeben werden.

§. 47. 2. lezte Linie — daß ihm Hildesheim, Paderborn, Gandersheim, Corvey ꝛc. Daß die von demselben und Holland ꝛc. zu Theil werden. Es versteht sich von selbst ausser den schon oben §. 2. nahmhaft gemachten Abtrettungen, von welchen der zwischen Frankreich und Batavien am 5. Januar 1800. geschlossene Vertrag handelt.

Ausser Holland ꝛc., ertragen. — Daß dieses Auskunftsmittel das einzige ist, wenn die weltlichen Stände dem Lüneviller Frieden gemäß entschädigt werden sollen, wird aus folgender

Berechnung erhellen: Die diesseits des Rheins befindliche geistliche Staaten haben eine Bevölkerung von 2,320,000. E. 3.) Der Verlust der weltlichen Stände hingegen beläuft sich auf 910. □m. 3,100,000. E. und 15,500,000 fl. 4.), wobei die Niederlande mitgerechnet sind. Werden diese ab- und die österreichische mögliche Entschädigung in Teutschland von 310. □m. 564,000. E. und 3,600,000. fl. hinzugezählt, so ist der teutsche Verlust in Entschädigungshinsicht: 750. □m., 1,664,000. Einw. und 11,100,000. fl. Es bleiben demnach nach erfolgter Entschädigung der teutschen weltlichen Stände noch Distrikte von 656,000. E. an geistlichen Staaten und von 295,000. E. an zu mittelbarisirenden Reichsstädten, zusam-

---

3.) Der Verfasser über Teutschlands Verlust und das dabei eintrettende Entschädigungssystem, ein Freund der geistlichen Stände, nimmt sie an: zu 1,950,000. E.

4.) Derselbe berechnet ihn auf 490. Quadratmeilen, 1. Mill. E. 6. Mill. fl., ohne die Niederlande zu gedenken, welche er an einer anderen Stelle zu 500. Quadratm. 2. Mill. E. und 7. Mill. fl. angibt, übergeht zugleich mit Stillschweigen Toskanas, Hollands, Oraniens und Hompeschs und schließt daher für die Beibehaltung mehrerer geistlichen Staaten.

men ein Land von 951,000. E. übrig. Hievon wurde versprochen: Oranien Würzburg und Bamberg, der Republik Holland ein Theil vom Bißthum Münster, Hompesch ein Ersaz für Malta, und dem Großherzog von Toskana eine vollständige und gänzliche Entschädigung. Fremde Staaten absorbiren also wenigstens ein Land von 1,532,000. E. Es zeigt sich folglich ein Deficit an Land von 581,000. E. Rechnet man hiezu, daß, wenn, um dasselbe zu deken, Toskana Hannover und Osnabrük erhielte, Braunschweig Wolffenbüttel eine beträchtliche Entschädigung (sieh. pag. 88.) anzusprechen hat, und daß Preußen und Baden mehr als das doppelte von demjenigen erhalten, was sie verliehren, so wird wenigstens ein Land von 1,000,000. bis 1,100.000. E. mehr erfordert, als die Entschädigungsgegenstände darbieten.

§. 50. Note 60. Selbst Parma und Toskana trennen sich von Teutschland gänzlich.

S. 91. Der Verlust an Einwohnern rc. zu dörfen — sollte heissen — der Verlust an Einwohnern wird Hompesch durch die vielen Einkünfte ersezt, die der teutsche Orden auf fremden Gebieten bezieht. Ihm sollte Nassau Oranien nachfolgen.

§. 56. Ein Gegenstand der Concentrirung sind auch die Zehenden, Gefälle, Güter rc.

welche den geistlichen Ständen auf fremden Gebieten zustanden. So sehr es zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs rathsam war, allen Streitigkeiten durch Zerhauung des Knotens vorzubeugen und einen Normaltag zu bestimmen, so zuverlässig ist es auch, daß dieses Princip unter jeden andern Umständen die Quelle vieler Collusionen werden konnte, und gleichsam einen Staat in den Staat versezte. Diesem kann nur durch Vereinigung dieser ehemaligen Rechte und Güter der Geistlichkeiten mit den Ländern abgeholfen werden, in welchen sie lagen und auf die sie ausgeübt wurden. Sie als Mitentschädigung anzusehen, geht wohl nicht an, da eine Untersuchung: in was die einzelne Rechte bestanden haben? und wie viel sie betrugen? eben so weitläufig, als wenig befriedigend wäre, indem derjenige, der allein hierüber Aufschlüsse geben kann, sie zu seinen Gunsten hoch oder niedrig anschlagen würde.

Ausserdem hat eine Art von Ausgleichung statt. Dieser gewisse Stand erhält zwar nun die Rechte, die ehemals geistliche Stände auf seinem Gebiete ausübten, allein er verliehrt auch diejenige, die ihm als Nachfolger geistlicher Stände auf andere Gebiete zugestanden wären. Und warum etwas in Berechnung nehmen, was großentheils nach den Grundsäzen

der Territorialrechte keinem dritten zugehören sollte? Ist auch eine Ausnahme hievon zu Gunsten eines dritten gemacht worden, so hört sie von selbsten auf, so wie dieser dritte keinen Gebrauch mehr hievon machen kann.

In Fällen der Nichtanwendbarkeit dieser Grundsäze, z. B. bei Rechten weltlicher Stände auf fremdem Gebiete, könnte vielleicht durch Vergleichung, die für die verschiedene Paciscenten gewiß gleich vortheilhaft seyn würden, seine Allgemeinheit wieder hergestellt werden. Fände keine Vergleichung statt, und das Land möchte der fremden Gäste überhoben seyn, so sollte es ihm erlaubt seyn, die Rechte eines dritten abzulösen. Zu diesem Endzwek könnte eine Mittelzahl ihres Ertrags in den lezten 10. Jahrgängen aufgefunden, die gehörigen Aktenstüke hiezu mitgetheilt und sodann der Ertrag als etwa 5. procentiges Interesse angesehen werden, dessen Kapital der Ablösende zu entrichten hätte.

Eine für Concentrirung sehr wohlthätige Maasregel wäre auch, wenn nicht nur zur Erhaltung des Ansehens reichsständtischer (zugleich auch reichsritterschaftlicher) Familien, sondern auch zum Wohl der Gebiete, die dieselbe regieren, die in der güldenen Bulle den Chur-

fürsten anbefohlene und seitdem auch bei andern Ständen häufig eingeführte Primogeniturnachfolge als ein allgemein verbindendes Successionsgesez angenommen würde. Jede andere in Teutschland gewöhnliche Nachfolgeordnung bietet nicht die Vortheile an, welche die Primogenitur ertheilt. Succedirt z. B. zwar nur einer, aber als senior oder major der Familie, so ist es nicht wahrscheinlich, daß der regierende des entfernten Verwandten wegen das Interesse des Lands so befördert, als wenn, wie bei der Primogenitur häufig geschieht, sein Sohn nachfolgt. Es läßt sich vielmehr erwarten, daß er zum großen Nachtheil seiner Unterthanen Bedacht haben muß, seine an Wohlleben gewöhnte Familie auf künftige Zeiten sicher zu stellen. Diese Sorgfalt ist um so unbegrenzter, als gewöhnlich eine große Spannung zwischen dem Regenten und dem Nachfolger herrscht. Der künftige Regent glaubt schon das Recht zu haben, seine Stimme in Regierungssachen geltend zu machen, und der gegenwärtige will sich nicht einreden lassen. Die Herrn entfernen sich von einander: der gehaßte Nachfolger verläßt den Hof und das Land. Tritt sodann der Fall wirklich ein, wo er regieren soll. so muß er erst die in seinem meistens hohen Alter sehr schwer zu erlernende Personal- und Sachkenntnisse erwerben, und

wird daher oft der Ball der ihn zunächstumgebenden Personen.

Eine andere Successionsart ist, wenn mehrere, die gleiche Nachfolgerechte haben, eine Theilung vornehmen, oder aber zugleich zur Nachfolge zugelassen werden. Die Nachtheile des ersten Falls erhellen aus dem obigen; in diesem kann es an Streitigkeiten nicht fehlen, eben so wenig an Inconsequenzen, wenn die Nachfolger in der Regierung abwechseln. Bedenkt man vollends, daß das kleine Land anstatt einer Hofhaltung mehrere erhalten muß, so scheint die neue Concentrirungsart durch Einführung der Primogenitur nicht unerwünscht. So sehr hierdurch die kleinen reichsgräfliche Gebiete gewinnen, so ist diese Maasregel doch nicht die einzige wünschenswerthe. Die Reichsgrafen sollten vielmehr angehalten werden, nach Curien für gute Gerechtigkeitspflege und Policeianstalten gemeinschaftlich Sorge zu tragen.

Der Entschädigungs = Tabelle ist beizufügen:

1.) bei Braunschweig — Gandersheim.

2.) Modena, das mit dem Breisgau 54. □. 140,000. E. erhält.

3.) Bei Preußen — Quedlinburg (nach dem in jeder Hinsicht sehr interessanten Staatshandbuch) 2. □m. 11500. E.

4.) Bei Zeil-Zeil — die Abtei St. Georg.

5.) Bei Oestreich 957. □m. statt 961.

6.) Bei Wirtemberg 146,908. statt 144,708.

Drukfehler.

Seite VIII. Linie 14. ? statt ,

— — — 15. . statt ?

— 2. — 17. zudem statt auch.

— 9. — 20. Direktor statt oberste.

— 12. — 2. von unten: dieselbe statt derselbe.

— 13. — 2. könnten statt könnte.

— 14. — 13. dem statt den.

— 24. — 4. Teutschland ist zu durchstreichen.

— 44. — 11. X statt +

— 80. — 5. 12. aber ist auszustreichen.

— 81. — 5. — — — — —

— 85. — 18. $4\frac{1}{2}$□m. 7800 E. st. $4\frac{1}{4}$□m.

— 104. — 2. bey statt mit den.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Patriotische Wünsche für Teutschland bei dem bevorstehenden Definitiv-Reichs-Frieden nebst Verlust- und Entschädigungs-Tabellen

Frankfurt am Main 1801

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 8486
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283246-1